 <b>OTIF</b>	<b>FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP</b>		<b>ETV WAG - PP</b> Seite 1 von 43
	Status: <b>ANGE- NOMMEN</b>	Fassung: 03	Ref.: A 94-02-PP/1.2012

Einheitliche Rechtsvorschriften APTU (Anhang F zum COTIF 1999)

## Einheitliche Technische Vorschriften (ETV) zum Teilsystem - Fahrzeuge

### GÜTERWAGEN - (ETV WAG) - ANLAGE PP

### FAHRZEUGKENNZEICHNUNG


#### Erläuternde Anmerkung:

Die Textpassagen dieser ETV, die nicht in Spaltenform gedruckt sind, sind identisch mit den entsprechenden EU-Vorschriften. Die in zwei Spalten gedruckten Textpassagen sind nicht identisch, sie enthalten in der linken Spalte die ETV-Vorschriften und in der rechten Spalte die entsprechenden EU-Vorschriften. Der Text in der rechten Spalte dient lediglich der Information und ist nicht Teil der OTIF-Vorschriften.

OTIF ETV	Entsprechender Text in den EU-Vorschriften <sup>1</sup>	EU Ref <sup>2</sup>
<b>PP.0</b>	<b>ALLGEMEINE ANMERKUNGEN</b>	Teil 0
<b>PP.0.1</b>	<b>IN DIESER ANLAGE</b>	1.
	<p>sind die Kennnummern und zugehörigen Kennzeichnungen beschrieben, die sichtbar an den Fahrzeugen angebracht werden müssen, um diese beim Betrieb eindeutig identifizieren zu können. Hingegen sind andere Nummern und Kennzeichnungen am Fahrzeug, die am Wagenkasten oder an den Hauptkomponenten des Fahrzeugs bei dessen Bau eingraviert oder auf andere Weise dauerhaft daran angebracht sind, nicht in dieser Anlage behandelt.</p> <p>Diese anderen Kennzeichnungen finden sich in Anlage B.</p> <p><b>Bem.:</b> Dieser Teil PP ist ein angepasster Auszug aus der Anlage P der TSI OPE. Er beinhaltet alle auf Güterwagen anwendbaren Bestimmungen. Einige Tabellen beinhalten auch Informationen zu anderen Eisenbahnfahrzeugtypen; diese Informationen gelten für die Zwecke dieses Anhangs nicht als anwendbare Bestimmungen.</p>	
	<p>Die Übereinstimmung der Kennnummern und der zugehörigen Kennzeichnungen mit den Angaben in dieser Anlage ist nicht verbindlich vorgeschrieben für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahrzeuge, die nur auf Streckennetzen eingesetzt werden, für die die ETV WAG   diese TSI <b>nicht</b> gilt,</li> <li>- historische Fahrzeuge (Oldtimer),</li> <li>- Fahrzeuge, die nur ausnahmsweise auf Streckennetzen eingesetzt werden, für die die ETV WAG   diese TSI (OPE) gilt.</li> </ul>	2.

<sup>1</sup> Anlage P der TSI OPE (Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung) –Entscheidung der Kommission 2011/314/EU im Amtsblatt der EU L144 vom 31.05.2011 veröffentlichten Fassung.

<sup>2</sup> Wird auf kein EU Dokument verwiesen, so ist die Kapitel/Paragraphen Nummer die gleiche wie im OTIF-Text.

 <b>OTIF</b>	<b>FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP</b>			ETV WAG - PP Seite 2 von 43
	Status: <b>ANGE- NOMMEN</b>	Fassung: 03	Ref.: A 94-02-PP/1.2012	Original: EN Datum: 23.05.2012

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU-Vorschriften<sup>1</sup>

EU Ref<sup>2</sup>

Dennoch ist diesen Fahrzeugen zeitweilig eine Fahrzeugnummer zuzuordnen, die ihren Betrieb erlaubt.

## PP.02 STANDARDNUMMER UND DAMIT VERBUNDENE ABKÜRZUNGEN

Jedes Eisenbahnfahrzeug erhält eine 12-stellige Nummer (sog. Standardnummer) mit folgender Struktur:

Fahrzeuggruppe	Fahrzeugtyp und Interoperabilitätseignung [2 Ziffern]	Land, in dem das Fahrzeug registriert ist [2 Ziffern]	Technische Merkmale [4 Ziffern]	Seriennummer [3 Ziffern]	Prüfziffer [1 Ziffern]
Güterwagen	00 bis 09 10 bis 19 20 bis 29 30 bis 39 40 bis 49 80 bis 89 <i>[Details in Teil 6]</i>	01 bis 99 <i>[Details in Teil 4]</i>	0000 bis 9999 <i>[Details in Teil 9]</i>	001 bis 999	0 bis 9 <i>[Details in Teil 3]</i>
Reisezugwagen ohne Eigenantrieb	50 bis 59 60 bis 69 70 bis 79 <i>[Details in Teil 7]</i>	01 bis 99 <i>[Details in Teil.4]</i>	0000 bis 9999 <i>[Details in Teil 10]</i>	001 bis 999	0 bis 9 <i>[Details in Teil.3]</i>
Triebfahrzeuge	90 bis 99 <i>[Details in Teil 8]</i>		0000001 bis 8999999 <i>[Die Bedeutung dieser Ziffern wird von den Mitgliedstaaten festgelegt, ggf. durch bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen]</i>		
Sonderfahrzeuge			9000 bis 9999 <i>[Details in Teil 11]</i>	001 bis 999	

In einem gegebenen Land sind die 7 Ziffern der technischen Merkmale und die Seriennummer ausreichend zur eindeutigen Identifizierung eines Fahrzeugs in einer Gruppe von Güterwagen, Reisezugwagen ohne Eigenantrieb, Triebfahrzeugen<sup>3</sup> und Sonderfahrzeugen<sup>4</sup>.

Diese Nummer wird durch alphabetische Kennzeichnungen ergänzt:

- Kennzeichnung für die Eignung zum interoperablen Einsatz (Details in Teil PP.5),
- Abkürzung des Landes, in dem das Fahrzeug registriert ist (Details in Teil PP.4),
- Abkürzung des Halters<sup>5</sup> (Details in Teil PP.1),
- Abkürzung der technischen Merkmale (Details in Teil PP.12 für Güterwagen).

<sup>3</sup> Bei Triebfahrzeugen muss die Nummer in einem gegebenen Land eindeutig sein und 6 Stellen umfassen.

<sup>4</sup> Bei Sonderfahrzeugen muss in einem gegebenen Land die Nummer aus der ersten Ziffer und den 5 letzten Ziffern der technischen Merkmale sowie der Seriennummer einmalig sein.

<sup>5</sup> Der Halter eines Fahrzeugs ist entweder dessen Eigentümer oder er kann über das Fahrzeug verfügen und nutzt es dauernd wirtschaftlich als Transportmittel, wozu er im Fahrzeugregister eingetragen ist.

 <b>OTIF</b>	<b>FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP</b>		<b>ETV WAG - PP</b> Seite 3 von 43	
	Status: <b>ANGE- NOMMEN</b>	Fassung: 03	Ref.: A 94-02-PP/1.2012	Original: EN

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU-Vorschriften<sup>1</sup>

EU Ref<sup>2</sup>

### PP.03 ZUWEISUNG DER NUMMERN

Die eindeutige Standardnummer wird gemäß Artikel 14 § 1 ATMF vergeben.

Die Vorschriften zur Verwaltung der Nummern werden von der ERA im Rahmen ihrer Tätigkeit Nr. 15 gemäß ihrem Arbeitsprogramm 2005 vorgeschlagen.

Die

Standardnummer

ist zu ändern, wenn sie aufgrund von technischen Änderungen des Fahrzeugs die Interoperabilitätsfähigkeit oder technische Eigenschaften gemäß dieser Anlage nicht mehr widerspiegelt. Derartige technische Änderungen können eine neue Betriebszulassung erforderlich machen.

Europäische Fahrzeugnummer

Genehmigung der Inbetriebnahme gemäß der Artikel 20-25 der Richtlinie 2008/57/EG erforderlich machen.

2010/  
640/EU

### PP.1 FAHRZEUGHALTERKENNZEICHNUNG

Teil 1

#### PP.1.1 DEFINITION DER FAHRZEUGHALTERKENNZEICHNUNG (VKM)

Die Fahrzeughalterkennzeichnung (VKM, Vehicle Keeper Marking) ist ein alphabetischer Code aus 2 bis 5 Buchstaben<sup>6</sup>. Eine VKM muss an jedem Eisenbahnfahrzeug in der Nähe der

Standardnummer

angebracht werden.

Europäischen Fahrzeugnummer

Die VKM drückt aus, dass der Halter des Fahrzeugs im

nationalen Fahrzeugregister

eingetragen ist.

Fahrzeugregister

Die VKM wird in allen von

der ETV WAG (d.h. den OTIF Vertrags-  
staaten)

dieser TSI (OPE)

betroffenen Ländern und in allen Ländern, die eine Vereinbarung abgeschlossen haben, nach der das System der Fahrzeugnummerierung und der Fahrzeughalterkennzeichnung nach dieser

Anlage PP übernommen wird, nur einmal  
vergeben und ist damit eindeutig.

TSI (OPE) übernommen wird, nur einmal  
vergeben und ist damit eindeutig

#### PP.1.2 FORMAT DER FAHRZEUGHALTERKENNZEICHNUNG

Die VKM ist die Darstellung des vollen Namens des Fahrzeughalters oder einer Abkürzung davon, wenn möglich in einer erkennbaren Ausführung. Dazu können alle 26 Buchstaben des lateinischen Alphabets verwendet werden. Die Buchstaben der VKM müssen Großbuchstaben sein. Buchstaben, die nicht die ersten Buchstaben in den Wörtern des Fahrzeughalternamens darstellen, können kleingeschrieben werden. Die Schreibweise wird nicht zur Eindeutigkeit der Kennzeichnung herangezogen.

Die Buchstaben können diakritische Zeichen enthalten<sup>7</sup>. Bei diesen Buchstaben verwendete diakritische Zeichen werden bei der Prüfung auf Eindeutigkeit der Kennzeichnung ignoriert.

Bei Fahrzeugen von Haltern in einem Land, in dem keine lateinischen Buchstaben benutzt werden, kann hinter der VKM eine Übersetzung in landesüblicher Schrift —

<sup>6</sup> Ziffern, Lehrzeichen und Zeichen, die keine Buchstaben sind, sind nicht zulässig. Für NMBS/SNCB kann der eingekreiste Buchstabe B weiter verwendet werden.

 <b>OTIF</b>	<b>FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP</b>			<b>ETV WAG - PP</b> Seite 4 von 43
	Status: <b>ANGE- NOMMEN</b>	Fassung: 03	Ref.: A 94-02-PP/1.2012	Original: EN

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU-Vorschriften<sup>1</sup> EU Ref<sup>2</sup>

durch einen Schrägstrich (/) getrennt — hinzugefügt werden. Diese VKM- Übersetzung wird bei der Datenverarbeitung nicht berücksichtigt.

### PP.1.3 AUSNAHMEN FÜR DIE VERWENDUNG DER FAHRZEUGHALTERKENNZEICHNUNG

Die Vertragsstaaten | Die Mitgliedstaaten  
können beschließen, die nachfolgenden Ausnahmeregelungen anzuwenden.

Eine VKM ist nicht erforderlich bei Fahrzeugen, deren Nummerierungssystem nicht dieser

Anlage PP | TSI (OPE)  
entspricht (siehe Teil 0, Punkt 2). Hingegen müssen angemessene Informationen über die Identität des Fahrzeughalters an die Organisationen vermittelt werden, die bei deren Verkehr auf Streckennetzen beteiligt sind, für die diese Anlage | TSI (OPE)  
gilt.

Wenn der Name und die Anschrift des Halters vollständig auf dem Fahrzeug angegeben sind, ist keine VKM erforderlich bei

- Fahrzeugen von Haltern, deren Fahrzeugpark so klein ist, dass keine VKM-Vergabe dafür erforderlich ist,
- Sonderfahrzeugen zur Instandhaltung der Infrastruktur.

Für Lokomotiven, Triebzüge und nur im Inlandsverkehr eingesetzten Reisezugwagen wird keine VKM benötigt, wenn

- sie das Logo des Halters tragen und dieses Logo dieselben und deutlich erkennbaren Buchstaben wie die VKM besitzt,
- sie ein deutlich erkennbares Logo tragen, das von der zuständigen Landesbehörde als gleichwertig mit der VKM anerkannt wurde.

Wenn ein Firmenlogo zusätzlich zu einer VKM angebracht ist, hat nur die VKM Gültigkeit, während das Logo unberücksichtigt bleibt.

### PP.1.4 BESTIMMUNGEN ZUR ZUWEISUNG VON FAHRZEUGHALTERKENNZEICHNUNGEN

Einem Fahrzeughalter können mehr als eine VKM zugewiesen werden, wenn

- der Fahrzeughalter einen formellen Namen in mehr als einer Sprache besitzt,
- der Fahrzeughalter aus triftigen Gründen zwischen mehreren Fahrzeugparks in seiner Organisation unterscheidet.


Eine einheitliche VKM kann für eine Gruppe von Unternehmen vergeben werden,

- die zu ein und derselben Unternehmensstruktur gehören (z. B. einer Holding),
- die eine separate, einzige Rechtsperson beauftragt hat, alle Fragen in ihrem Namen zu behandeln. In diesem Fall ist diese Rechtsperson der Halter.

### PP.1.5 VKM-REGISTER UND ZUWEISUNGSVERFAHREN

Das VKM-Register ist öffentlich und wird in Echtzeit aktualisiert.

<sup>7</sup> Diakritische Zeichen sind Akzente u. Ä. wie bei den Buchstaben À, Ç, Ö, Č, Ž, Å usw. Besondere Buchstaben wie Ø und Æ sind als einzelne Buchstaben auszuführen, bei der Prüfung auf Eindeutigkeit wird Ÿ wie O und Ě wie A behandelt.

 <b>OTIF</b>	<b>FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP</b>			<b>ETV WAG - PP</b> Seite 5 von 43
	Status: <b>ANGE- NOMMEN</b>	Fassung: 03	Ref.: A 94-02-PP/1.2012	Original: EN

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU-Vorschriften<sup>1</sup> EU Ref<sup>2</sup>

Es handelt sich um ein gemeinsames Register, das gemäß einer Vereinbarung zwischen dem Generalsekretär und der ERA erstellt wurde, siehe „Registrierungsregeln“ auf der OTIF-Website ([www.otif.org](http://www.otif.org)) unter Technik/Register.

Ein VKM-Antrag wird bei der zuständigen Landesbehörde des Antragstellers aufgenommen und an die zentrale Stelle weitergeleitet.

Die zentrale Stelle bilden gemeinsam der Generalsekretär und die ERA. Befindet sich der Geschäftssitz des Antragstellers nicht in einem Staat, der EU-Recht anwendet, so ist die zentrale Stelle der Generalsekretär. Das in den oben erwähnten Regeln enthaltene Antragsformular ist anzuwenden.

Eine VKM darf erst nach deren Veröffentlichung durch die zentrale Stelle verwendet werden.

d.h. nach der Veröffentlichung auf den Websites der OTIF und der ERA.

Die nationalen Behörden und der Generalsekretär (oder die ERA) können die Registrierung einer bestimmten VKM ablehnen, wenn die Buchstabenkombination verwirrend oder irreführend ist. Eine solche Entscheidung ist gebührend zu begründen.

Der VKM-Inhaber muss der zuständigen Landesbehörde das Ende der Benutzung seiner VKM mitteilen, wonach die zuständige Landesbehörde diese Information an die zentrale Stelle

(Generalsekretär) weitergibt. | (ERA) weitergibt.

Daraufhin wird die VKM zurückgenommen, sobald der Halter nachgewiesen hat, dass die Kennzeichnung an allen betreffenden Fahrzeugen geändert wurde. Sie wird 10 Jahre lang nicht wieder vergeben, außer an den früheren Halter oder auf dessen Antrag hin an einen anderen Halter.

Eine VKM kann auf einen anderen Halter übertragen werden, der Rechtsnachfolger des bisherigen Halters ist. Eine VKM bleibt auch gültig, wenn der Halter seinen Namen so verändert, dass er keine Ähnlichkeit mehr mit der VKM hat.

Nach dem Inkrafttreten der ETV WAG

| dieser TSI

wird allen neu gebauten Güterwagen eine VKM zugeteilt. Bereits bestehende Güterwagen müssen bis 31. Dezember 2013 mit einer vorschriftsmäßigen VKM versehen werden. Im Fall von Unstimmigkeiten zwischen der am Fahrzeug angebrachten VKM und den im nationalen Einstellungsregister eingetragenen Daten hat die Eintragung im nationalen Einstellungsregister Vorrang.

## **PP.2 KENNZEICHNUNG DER WAGEN MIT IHRER NUMMER UND DEN ENTSPRECHENDEN KENNBUCHSTABEN** Teil 2

### **PP.2.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR ÄUßEREN KENNZEICHNUNG**

Die zur Kennzeichnung verwendeten Großbuchstaben und Ziffern müssen eine Zeichenhöhe von mindestens 80 mm aufweisen und in serifenlosen Schriftzeichen in Korrespondenzqualität ausgeführt sein. Eine geringere Zeichenhöhe ist nur dann zulässig, wenn die Kennzeichnung nur an den Längsträgern angebracht werden kann.

 <b>OTIF</b>	<b>FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP</b>			<b>ETV WAG - PP</b> Seite 6 von 43
	Status: <b>ANGE- NOMMEN</b>	Fassung: 03	Ref.: A 94-02-PP/1.2012	Original: EN Datum: 23.05.2012

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU-Vorschriften<sup>1</sup>

EU Ref<sup>2</sup>

Die Kennzeichnung darf höchstens 2 Meter über Schienenoberkante angebracht werden.

## PP.2.2 GÜTERWAGEN

Die Kennzeichnung ist nach folgenden Vorgaben am Wagenkasten anzubringen:

21 TEN	31 TEN	23 RIV	81	(Profil G2)
85 CH-SBB	72 SRB-ZS	85 CH-SBB	80 D-DB	
7369 551-5	0691 232-1	7369 005-0	6633 001-5	
Zcs	Tanoos	Zcs	Falns	
23 TEN	31 TEN	33 TEN	43	(In diesem Fall ohne VKM die vollständige Angabe des Halters mit Namen und Anschrift auf dem Fahrzeug siehe letzter Absatz PP.1.5)
80 D-RFC	80 D-DB	84 NL-ACTS	87 E	
7369 553-4	0691 235-2	4796 100-8	4273 361-3	
Zcs	Tanoos	Slpss	Laeks	

### Bem. zu den Beispielen:

Das RIV Beispiel gilt nur für bestehende Wagen, d.h. es gilt nicht für Wagen, die nach dem Inkrafttreten der ETV WAG (einschließlich dieser Anlage) zugelassen wurden, siehe Abschnitt PP.5.1.

Der gepunktete Rahmen ist nicht Teil der Kennzeichnung.

Bei Wagen, die keine Fläche aufweisen, die für diese Anordnung breit genug ist (was insbesondere bei Flachwagen der Fall sein kann), muss die Kennzeichnung wie folgt angebracht werden:

01    87    3320 644-7  
TEN   E-SNCF   Ks

Wenn ein oder mehrere Buchstaben mit nationaler Bedeutung am Güterwagen angebracht sind, muss diese nationale Kennzeichnung hinter der internationalen Buchstabenkennzeichnung angebracht und durch einen Trennstrich von ihr getrennt sein.

01    87    3320 644-7  
TEN   E-SNCF   Ks-xy

2010/  
640/EU

Der Halter kann für betriebliche Zwecke eine eigene numerische Kennzeichnung (hauptsächlich bestehend aus Ziffern der Seriennummer und einem alphabetischen Code). Die Schriftgröße kann größer sein als die der Standardnummer. Den Anbringungsort für diese eigene Nummer kann der Halter frei bestimmen.

Allerdings muss klar ersichtlich sein, welches die Standardnummer und welches die eignen Nummer des Halters ist.

## PP.3 VERBINDLICHES VERFAHREN ZUM BESTIMMEN DER PRÜFZIFFER (12. ZIFFER)

Teil 3

Die Prüfziffer ist wie folgt zu bestimmen:

- Die geradstelligen Ziffern der Grundnummer (von rechts aus gezählt) werden mit ihrem tatsächlichen Dezimalwert übernommen.
- Die ungeradstelligen Ziffern der Grundnummer (von rechts aus gezählt) werden mit 2 multipliziert.
- Dann wird die Summe aus den geradstelligen Ziffern und aus allen Ziffern der

 <b>OTIF</b>	<b>FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP</b>			<b>ETV WAG - PP</b> Seite 7 von 43
	Status: <b>ANGE- NOMMEN</b>	Fassung: 03	Ref.: A 94-02-PP/1.2012	Original: EN

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU-Vorschriften<sup>1</sup>

EU Ref<sup>2</sup>

Produkte aus der Multiplikation der ungeradstelligen Ziffern gebildet.

- Die Einerstelle dieser Summe wird behalten.
- Die Ergänzung dieser Einerstelle auf 10 bildet die Prüfziffer. Ist diese Zahl Null, so ist auch die Prüfziffer Null.

Beispiele

1	Grundnummer:	3	3	8	4	4	7	9	6	1	0	0
	-											
	Multiplikationsfaktor:	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2
		6	3	16	4	8	7	18	6	2	0	0

Summenbildung::  $6 + 3 + 1 + 6 + 4 + 8 + 7 + 1 + 8 + 6 + 2 + 0 + 0 = 52$

Die Einerstelle dieser Summe ist 2.

Demnach ist die Prüfziffer 8, worauf die Grundnummer zur Registriernummer 33 84 4796 100-8 vervollständigt wird.

2	Grundnummer	3	1	5	1	3	3	2	0	1	9	8
	-											
	Multiplikationsfaktor	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2
		6	1	10	1	6	3	4	0	2	9	16

Summenbildung:  $6 + 1 + 1 + 0 + 1 + 6 + 3 + 4 + 0 + 2 + 9 + 1 + 6 = 40$

Die Einerstelle dieser Summe ist 0.

Demnach ist die Prüfziffer 0, worauf die Grundnummer zur Registriernummer 31 51 3320 198-0 vervollständigt wird.

 <b>OTIF</b>	<b>FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP</b>			<b>ETV WAG - PP</b> Seite 8 von 43
	Status: <b>ANGE- NOMMEN</b>	Fassung: 03	Ref.: A 94-02-PP/1.2012	Original: EN

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU-Vorschriften<sup>1</sup>

EU Ref<sup>2</sup>

**PP.4 LÄNDERCODES DER STAATEN, IN DENEN DIE FAHRZEUGE REGISTRIERT WERDEN (3. UND 4. ZIFFER UND ABKÜRZUNG)** Teil 4

Die Angaben zu Drittstaaten (nicht OTIF Mitgliedstaaten) dienen allein Informationszwecken

Staat	Buchstaben-code <sup>(1)</sup>	Ziffern-code	Eisenbahngesellschaft in eckigen Klammern in Teil 6 und Teil 7 <sup>(2)</sup>	Staat	Buchstaben-code <sup>(1)</sup>	Ziffern-code	Eisenbahngesellschaft in eckigen Klammern in Teil 6 und Teil 7 <sup>(2)</sup>
Albanien	AL	41	HSh	Libanon	RL	98	CEL
Algerien	DZ	92	SNTF	Liechtenstein	FL		
Armenien	AM <sup>(3)</sup>	58	ARM	Litauen	LT	24	LG
Österreich	A	81	ÖBB	Luxemburg	L	82	CFL
Aserbaidshjan	AZ	57	AZ	Mazedonien (ehem. jugoslawische Republik)	MK	65	CFARYM (MŽ)
Belarus	BY	21	BC	Malta	M		
Belgien	B	88	SNCB/ NMBS	Moldau	MD <sup>(1)</sup>	23	CFM
Bosnien und Herzegowina	BIH	44	ŽRS	Montenegro	MNE	62	JŽ <sup>(3)</sup>
		50	ŽFBH	Monaco	MC		
Bulgarien	BG	52	BDZ, SRIC	Mongolei	MGL	31	MTZ
China	RC	33	KZD	Marokko	MA	93	ONCFM
Kroatien	HR	78	HŽ	Niederlande	NL	84	NS
Kuba	CU <sup>(3)</sup>	40	FC	Nordkorea	PRK	30	ZC
Zypern	CY			Norwegen	N	76	NSB, JBV
Tschechische Republik	CZ	54	ČD	Polen	PL	51	PKP
Dänemark	DK	86	DSB, BS	Portugal	P	94	CP, REFER
Ägypten	ET	90	ENR	Rumänien	RO	5□	CFR
Estland	EST	26	EVR	Russland	RUS	20	RZD
Finnland	FIN	10	VR, RHK	Serbien	SRB	72	JŽ
Frankreich	F	87	SNCF, RFF	Slowakei	SK	56	ŽSSK, ŽSR
Georgien	GE	28	GR	Slowenien	SLO	79	SŽ
Deutschland	D	80	DB, AAE <sup>(2)</sup>	Republik Korea	ROK	61	KNR
Griechenland	GR	73	CH	Spanien	E	71	RENFE
Ungarn	H	55	MÁV, GySEV/ ROeEE <sup>(4)</sup>	Schweden	S	74	GC, BV
Iran	IR	96	RAI	Schweiz	CH	85	SBB/CFF/ FFS, BLS <sup>(4)</sup>
Irak	IRQ <sup>(3)</sup>	99	IRR	Syrien	SYR	97	CFS
Irland	IRL	60	CIE	Tadschikistan	TJ	66	TZD
Israel	IL	95	IR	Tunesien	TN	91	SNCFT
Italien	I	83	FS, FNME <sup>(2)</sup>	Türkei	TR	75	TCDD
Japan	J	42	EJRC	Turkmenistan	TM	67	TRK
Kasachstan	KZ	27	KZH	Ukraine	UA	22	UZ
Kirgistan	KS	59	KRG	Vereinigtes Königreich	GB	70	BR
Lettland	LV	25	LDZ	Usbekistan	UZ	29	UTI
				Vietnam	VN <sup>(3)</sup>	32	DSVN

(1) Nach dem alphabetischen Codiersystem in Anhang 4 des Abkommens von 1949 und



 <b>OTIF</b>	<b>FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP</b>			<b>ETV WAG - PP</b> Seite 9 von 43
	Status: <b>ANGE- NOMMEN</b>	Fassung: 03	Ref.: A 94-02-PP/1.2012	Original: EN


OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU-Vorschriften<sup>1</sup> EU Ref<sup>2</sup>

Artikel 45 Absatz 4 des Abkommens von 1968 zum Straßenverkehr.

- (2) Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens Mitglieder der UIC oder OSJD waren und die angegebenen Codes als Ländercodes verwendeten
- (3) Codes müssen noch bestätigt werden.
- (4) Bis die Bestimmungen nach Punkt 3 der Allgemeinen Anmerkungen in Kraft treten, können diese Unternehmen die Codes 43 (GySEV/ROeEE), 63 (BLS), 64 (FNME), 68 (AAE) verwenden. Der Zeitraum für die Aktualisierung wird anschließend von den betroffenen Mitgliedstaaten gemeinsam festgelegt.

*Kursiv gedruckte Länder sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser ETV WAG keine OTIF-Mitgliedstaaten.*

 <b>OTIF</b>	<b>FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP</b>		<b>ETV WAG - PP Seite 10 von 43</b>	
	Status: <b>ANGE- NOMMEN</b>	Fassung: 03	Ref.: A 94-02-PP/1.2012	Original: EN

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU-Vorschriften<sup>1</sup>

EU Ref<sup>2</sup>

**PP.5 ALPHABETISCHE KENNZEICHNUNG DER EIGNUNG ZUM INTEROPERABLEN EINSATZ** Teil 5

PP.5.1 „TEN“: Güterwagen, der

- 1) vollständig<sup>8</sup> mit allen Fassungen aller ETV (und mit dem RID falls anwendbar) übereinstimmt, die zum Zeitpunkt<sup>9</sup> seiner technischen Zulassung in Kraft waren und der, falls er unter Abschnitt 7.6.4 der ETV WAG fällt, gemäß Artikel 6 § 3 ATMF in allen OTIF-Vertragsstaaten (= OTIF-Mitgliedstaaten, die die APTU- und ATMF- Anhänge anwenden) zugelassen ist, oder
- 2) unter Artikel 3a § 1 ATMF fällt (d.h. gemäß der Artikel 22(1) und 23(1) der EU-Richtlinie 2008/57/EG zugelassen ist);  
oder

„RIV“: Güterwagen, der mit den Bestimmungen der Technischen Einheit im Eisenbahnwesen (TE) und mit den obligatorischen Bestimmungen der anwendbaren UIC-Merkblätter, einschließlich der Bestimmungen des RIV-Abkommens aus dem Jahr 2000 in der Fassung vom 1. Januar 2004 übereinstimmt. **NB.:** Die RIV-Kennzeichnung ist nur anwendbar auf Güterwagen, für die die Übergangsbestimmungen in Artikel 19 ATMF gelten.

oder

„PPV/PPW“: Fahrzeug, das die Anforderungen des PPV/PPW- oder PGW-Abkommens erfüllt (innerhalb der OSJD-Staaten)  
(im Original: PPV/PPW: **ППВ** (Правила пользования вагонами в международном сообщении; PGW: Правила Пользования Грузовыми Вагонами)

**Hinweise:**

„TEN“: Fahrzeug, das die folgenden Bedingungen erfüllt:

- Es entspricht allen einschlägigen TSI, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrzeugs in Kraft sind, und seine Inbetriebnahme wurde gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 2008/57/EG genehmigt und
- für das Fahrzeug wurde eine in allen Mitgliedstaaten gültige Genehmigung gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2008/57/EG erteilt.

2011/  
314/EU  
Anhang  
P. Teil 5  
↓

Inbetriebnahmegenehmigungen, die vor dem 19. Juli 2008 erteilt wurden — einschließlich Genehmigungen, die im Rahmen internationaler Übereinkünfte, insbesondere des RIC (Regolamento Internazionale Carrozze) und des RIV (Regolamento Internazionale Veicoli), erteilt wurden — bleiben unter den Bedingungen, unter denen die Genehmigungen erteilt wurden, gültig. Diese Bestimmung geht den Artikeln 22 bis 25 vor.

2008/57/  
EG, Art.  
21 (12)

2011/  
314/EU  
Anhang  
P. Teil  
5

Fahrzeuge mit der Kennzeichnung „TEN“ (a)  
haben als erste Ziffer der in Anlage P Teil  
6 festgelegten Fahrzeugnummer 0 bis 3.

Fahrzeuge, die nicht für den Betrieb in allen  
Vertragsstaaten zugelassen  
sind,  
benötigen eine Kennzeichnung zur Angabe der Mitgliedstaaten, in denen sie genehmigt  
sind.


↓ Mitgliedstaaten genehmigt (b)

Die Kennzeichnung hat gemäß der Norm EN  
15877-1:2012 zu erfolgen, Kennzeichnung

Die Liste der genehmigenden Mitglied-  
staaten sollte gemäß einer der folgenden

<sup>8</sup> Wenn die ETV „offene Punkte“ zur Kompatibilität des Güterwagens mit der Infrastruktur enthält oder wenn für den Wagen Abweichungen oder Sonderfälle gelten oder er nicht vollkommen ETV-konform ist, so wird er gemäß Artikel 6 § 4 ATMF zugelassen; anstatt der TEN-Kennzeichnung benötigt er die Rasterkennzeichnung, die in der Bemerkung zu dem Staat, der den Güterwagen zugelassen hat, spezifiziert ist.

<sup>9</sup> Zulassungsdatum ist das Datum, an dem das Zertifikat ausgestellt wurde.

 <b>OTIF</b>	<b>FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP</b>		<b>ETV WAG - PP</b> Seite 11 von 43
	Status: <b>ANGE- NOMMEN</b>	Fassung: 03	Ref.: A 94-02-PP/1.2012

OTIF ETV

4.5.2 „Vereinbarungsraster“.

Die Mitgliedstaaten sind mit den Codes gemäß Teil PP.4 dieser Anlage anzugeben.

Dies kann Fahrzeuge betreffen, die die ETV WAG erfüllen, aber gemäß Artikel 6 § 4 ATMF (d.h. Staat für Staat) zugelassen wurden und Güterwagen, die die ETV WAG nicht erfüllen.

Diese Fahrzeuge haben als erste Ziffer gemäß der Festlegung in Teil PP.6.1 die Ziffer 4 oder 8.

Entsprechender Text in den EU-Vorschriften<sup>1</sup> EU Ref<sup>2</sup>

Zeichnungen<sup>10</sup> angegeben werden, in denen D für den Mitgliedstaat steht, der die erste Genehmigung erteilt hat (im Beispiel: Deutschland), und F für den zweiten Mitgliedstaat, der eine Genehmigung erteilt hat (im Beispiel: Frankreich).

Teil 4 dieser Anlage P anzugeben.

Dies kann Fahrzeuge betreffen, die die TSI erfüllen oder die sie nicht erfüllen.

Teil 6 der Anlage P die Ziffer 4 oder 8.

<sup>10</sup> Die Zeichnungen sind hier nicht wiedergegeben, müssen aber der Kennzeichnung 4.5.2 „Vereinbarungsmuster“ der Norm EN 15877-1:2012 entsprechen.

 <b>OTIF</b>	<b>FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP</b>			<b>ETV WAG - PP</b> Seite 12 von 43
	Status: <b>ANGE- NOMMEN</b>	Fassung: 03	Ref.: A 94-02-PP/1.2012	Original: EN

## PP.6 CODES FÜR DIE INTEROPERABILITÄT VON GÜTERWAGEN (1. UND 2. ZIFFER)

### PP.6.1

	1 Ziffer	2 Ziffer	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	2 Ziffer	1 Ziffer
		Spurweite	fest oder veränderlich	fest	veränderlich	fest	veränderlich	fest	veränderlich	fest	veränderlich	fest oder veränderlich	Spurweite	
TEN <sup>(a)</sup> und/oder RIV <sup>(b)</sup> und/oder PPV/PPW	0	mit Achsen	Nicht zu verwenden	TEN <sup>(a)</sup> und/oder RIV <sup>(b)</sup> Güterwagen [dessen Halter ein in Teil PP.4 gelistetes Eisenbahnunternehmen ist]	nicht zu verwenden <sup>(d)</sup>							PPW Güterwagen (veränderliche Spurweite)	mit Achsen	0
	1	mit Drehgestellen	in der Industrie eingesetzte Güterwagen										mit Drehgestellen	1
TEN <sup>(a)</sup> und/oder RIV <sup>(b)</sup> und/oder PPV/PPW	2	mit Achsen	nicht zu verwenden	TEN <sup>(a)</sup> und/oder RIV <sup>(b)</sup> Güterwagen [dessen Halter ein in Teil PP.4 gelistetes Eisenbahnunternehmen ist] und/oder PPV/PPW	TEN <sup>(a)</sup> und/oder RIV <sup>(b)</sup> und/oder PPV/PPW Güterwagen			TEN <sup>(a)</sup> und/oder RIV <sup>(b)</sup> und/oder PPV/PPW Güterwagen		PPW Güterwagen (feste Spurweite)	mit Achsen	2		
	3	mit Drehgestellen									mit Drehgestellen	3		
Weder TEN <sup>(a)</sup> , noch RIV <sup>(b)</sup> , noch PPV/PPW <sup>(e)</sup>	4	mit Achsen <sup>(c)</sup>	Güterwagen mit Bezug zur Instandhaltung	Sonstige Güterwagen [dessen Halter ein in Teil PP.4 gelistetes Eisenbahnunternehmen ist]	Sonstige Güterwagen							Güterwagen mit Spezialnummerierung für technische Daten	mit Achsen <sup>(c)</sup>	4
	8	mit Drehgestellen <sup>(c)</sup>											mit Drehgestellen <sup>(c)</sup>	8
	1 Ziffer	2 Ziffer	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	2 Ziffer	1 Ziffer


(a) Güterwagen mit Berechtigung zur TEN-Kennzeichnung, siehe Abschnitt PP.5.1 (TSI-Anlage P, Teil 5).

(b) Umfasst Güterwagen, die im Einklang mit den geltenden Bestimmungen die in dieser Tabelle festgelegten Ziffern tragen. RIV kann für nach dem Inkrafttreten der ETV WAG zugelassene Güterwagen nicht verwendet werden.

(c) Feste oder veränderliche Spurweite.

(d) Außer für Güterwagen der Kategorie I (temperaturgeführte Güterwagen), nicht zu verwenden für neu zum Betrieb zugelassene Fahrzeuge.

Für zusätzliche Informationen zu den Kriterien der 1. Ziffer, siehe den LEITFADEN ZUR ANTRAGSSTELLUNG (nicht Teil der Bestimmungen) am Ende dieser Anlage PP - (Seite 57).

 <b>OTIF</b>	<b>FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP</b>		<b>ETV WAG - PP Seite 13 von 43</b>	
	Status: <b>ANGE- NOMMEN</b>	Fassung: 03	Ref.: A 94-02-PP/1.2012	Original: EN

OTIF ETV

**PP.7-  
PP.8**

(Für Güterwagen nicht relevant)

Entsprechender Text in den EU-Vorschriften<sup>1</sup>

EU  
Ref.<sup>2</sup>

Teil  
7-8

**PP.9 STANDARDNUMMER ZUR KENNZEICHNUNG VON GÜTERWAGEN (5. BIS 8. ZIFFER)**

Teil 9

In diesem Teil ist die 4-stellige numerische Kennzeichnung zu den wichtigsten technischen Eigenschaften des Güterwagens in Tabellenform angegeben.

Dieser Teil

ist veröffentlicht auf der OTIF-Website (www.otif.org).

wird auf einem separaten Medium verteilt (elektronische Datei).

Anträge für neue Codes sind bei der Registrierungsstelle auszufüllen und der zentralen Stelle (Generalsekretär) zuzusenden.

Neue Codes können erst nach der Veröffentlichung durch die zentrale Stelle (Generalsekretär) verwendet werden.

**PP.10** (Für Güterwagen nicht relevant)

Teil 10

**PP.11** (Für Güterwagen nicht relevant)

Teil 11

**PP.12 KENNBUCHSTABEN FÜR GÜTERWAGEN**

Teil 12

Anträge für neue Codes sind bei der Registrierungsstelle auszufüllen und der zentralen Stelle (Generalsekretär) zuzusenden.

Neue Codes können erst nach der Veröffentlichung durch den Generalsekretär verwendet werden.

**KENNBUCHSTABEN FÜR GÜTERWAGEN (AUßER GELENKWAGEN UND MEHRTEILIGEN WAGEN)**

**BESTIMMUNG DER KATEGORIE UND DER KENNBUCHSTABEN**


**1. Wichtige Hinweise**

Auf den beigefügten Tabellen

- beziehen sich die Meterangaben (lu) auf die Innenlänge der Güterwagen,
- beziehen sich die Tonnenangaben (tu) auf die höchstzulässige Ladung nach der Ladungstabelle für den betreffenden Güterwagen, deren Wert nach dem beschriebenen Verfahren bestimmt wurde.

**2. Kennbuchstaben mit internationaler Gültigkeit für alle Kategorien**

- q Leitung für elektrische Heizung, die mit allen zulässigen Stromarten versorgt werden kann
- qq Leitung und Installation für elektrische Heizung, die mit allen zulässigen Stromarten versorgt werden kann
- s Güterwagen mit Zulassung zum Verkehr unter „s“-Bedingungen (siehe 4.5.4 in EN 15877-1:2012)
- ss Güterwagen mit Zulassung zum Verkehr unter „ss“-Bedingungen (siehe 4.5.4 in

 <b>OTIF</b>	<b>FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP</b>		<b>ETV WAG - PP</b> Seite 14 von 43
	Status: <b>ANGE- NOMMEN</b>	Fassung: 03	Ref.: A 94-02-PP/1.2012

EN 15877-1:2012)


### 3. Kennbuchstaben mit nationaler Gültigkeit

t, u, v, w, x, y, z

Die Gültigkeit der einzelnen Buchstaben ist in jedem Vertragsstaat | Mitgliedstaat festgelegt.

#### KATEGORIE-KENNBUCHSTABE E: OFFENER GÜTERWAGEN MIT HOHEN WÄNDEN

Güterwagentyp		Regelgüterwagen, seitlich und rückseitig kippend, mit flachem Boden mit 2 Achsen: $l_u \geq 7,70 \text{ m}$ ; $25 \text{ t} \leq t_u \leq 30 \text{ t}$ mit 4 Achsen: $l_u \geq 12 \text{ m}$ ; $50 \text{ t} \leq t_u \leq 60 \text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $l_u \geq 12 \text{ m}$ ; $60 \text{ t} \leq t_u \leq 75 \text{ t}$
Index Kennbuch- staben	a	mit 4 Achsen
	aa	mit 6 Achsen oder mehr
	c	mit Bodenklappen <sup>a</sup>
	k	mit 2 Achsen: $t_u < 20 \text{ t}$ mit 4 Achsen: $t_u < 40 \text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $t_u < 50 \text{ t}$
	kk	mit 2 Achsen: $20 \text{ t} \leq t_u < 25 \text{ t}$ mit 4 Achsen: $40 \text{ t} \leq t_u < 50 \text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $50 \text{ t} \leq t_u < 60 \text{ t}$
	I	ohne seitliches Kippen
	II	ohne Bodenklappen <sup>b</sup>
	m	mit 2 Achsen: $l_u < 7,70 \text{ m}$ mit 4 Achsen oder mehr: $l_u < 12 \text{ m}$
	mm	mit 4 Achsen oder mehr: $l_u > 12 \text{ m}$ <sup>b</sup>
	n	mit 2 Achsen: $t_u > 30 \text{ t}$ mit 4 Achsen: $t_u > 60 \text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $t_u > 75 \text{ t}$
	o	ohne rückseitiges Kippen
	p	mit Bremserhaus <sup>b</sup>
	<p>a. Dieses Konzept gilt nur für offene Güterwagen mit hohen Wänden und flachem Boden, die durch entsprechende Vorrichtungen zur Verwendung als Regelgüterwagen mit flachem Boden oder zum Entladen bestimmter Güter durch Schwerkraft bei entsprechender Einstellung der Bodenklappen geeignet sind.</p> <p>b. Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 520 mm.</p>	

 <b>OTIF</b>	<b>FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP</b>		<b>ETV WAG - PP</b> Seite 15 von 43
	Status: <b>ANGE- NOMMEN</b>	Fassung: 03	Ref.: A 94-02-PP/1.2012

### KATEGORIE-KENNBUCHSTABE F: OFFENER GÜTERWAGEN MIT HOHEN WÄNDEN

<i>Güterwagentyp</i>		<b>Spezialgüterwagen</b> <b>mit 2 Achsen: 25 t ≤ tu ≤ 30 t</b> <b>mit 3 Achsen: 25 t ≤ tu ≤ 40 t</b> <b>mit 4 Achsen: 50 t ≤ tu ≤ 60 t</b> <b>mit 6 Achsen oder mehr: 60 t ≤ tu ≤ 75 t</b>
<b>Index Kennbuch- staben</b>	a	mit 4 Achsen
	aa	mit 6 Achsen oder mehr
	b	Großraumwagen mit Achsen (Ladepazität > 45 m <sup>3</sup> )
	c	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, oben <sup>a</sup>
	cc	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, am Boden <sup>a</sup>
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	k	mit 2 oder 3 Achsen: tu < 20 t mit 4 Achsen: tu < 40 t mit 6 Achsen oder mehr: tu < 50 t
	kk	mit 2 oder 3 Achsen: 20 t ≤ tu < 25 t mit 4 Achsen: 40 t ≤ tu < 50 t mit 6 Achsen oder mehr: 50 t ≤ tu < 60 t
	l	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, oben <sup>a</sup>
	ll	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, am Boden <sup>a</sup>
	n	mit 2 Achsen: tu > 30 t mit 3 Achsen oder mehr: tu > 40 t mit 4 Achsen: tu > 60 t mit 6 Achsen oder mehr: tu > 75 t
	o	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, oben <sup>a</sup>
	oo	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, am Boden <sup>a</sup>
	p	mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, oben <sup>a</sup>
pp	mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, am Boden <sup>a</sup>	
ppp	mit Bremserhaus <sup>b</sup>	
a	Güterwagen mit Entladen durch Schwerkraft der Kategorie F sind offene Güterwagen ohne flachen Boden und ohne seitliche oder rückseitige Kippvorrichtung	
b	Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 520 mm.	
Die Entladeart dieser Güterwagen ist durch die Kombination folgender Daten bestimmt: <i>Anordnung der Entladeöffnungen:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- axial: Öffnung über der Gleismittellinie</li> <li>- bilateral: Öffnungen auf beiden Seiten des Gleises, außerhalb der Schienen (Bei diesen Güterwagen erfolgt das Entladen</li> <li>- beidseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen auf beiden Seiten erfordert,</li> <li>- wechselseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen</li> </ul>		

**OTIF****FAHRZEUGE  
GÜTERWAGEN – ANLAGE PP**ETV WAG - PP  
Seite 16 von  
43Status: **ANGE-  
NOMMEN**

Fassung: 03

Ref.: A 94-02-PP/1.2012

Original: EN

Datum: 23.05.2012

der Öffnungen nur auf einer Seite erfordert)

- oben: Die Unterkante der Entladeöffnung (ohne Berücksichtigung beweglicher Vorrichtungen zur Verlängerung dieser Öffnung) befindet sich mindestens 0,700 m über SOK und erlaubt das Anbringen eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.
- am Boden: Die Unterkante der Entladeöffnung erlaubt nicht den Einsatz eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.

**Entladeart:**

- in einem Gang: Nach dem Freimachen der Öffnungen können diese erst wieder verschlossen werden, wenn der Güterwagen leer ist
- kontrolliert: Das Entladen des Ladeguts kann jederzeit geregelt und ganz unterbrochen werden



**OTIF****FAHRZEUGE  
GÜTERWAGEN – ANLAGE PP**ETV WAG - PP  
Seite 17 von  
43Status: ANGE-  
NOMMEN

Fassung: 03

Ref.: A 94-02-PP/1.2012

Original: EN

Datum: 23.05.2012

**KATEGORIE-KENNBUCHSTABE G: GEDECKTER GÜTERWAGEN**

<i>Güterwagentyp</i>		<b>Regelgüterwagen mit mindestens 8 Lüftungsöffnungen mit 2 Achsen: <math>9\text{ m} \leq lu &lt; 12\text{ m}</math>; <math>25\text{ t} \leq tu \leq 30\text{ t}</math> mit 4 Achsen: <math>15\text{ m} \leq lu &lt; 18\text{ m}</math>; <math>50\text{ t} \leq tu \leq 60\text{ t}</math> mit 6 Achsen oder mehr: <math>15\text{ m} \leq lu &lt; 18\text{ m}</math>; <math>60\text{ t} \leq tu \leq 75\text{ t}</math></b>
<b>Index Kennbuchstaben</b>	a	mit 4 Achsen
	aa	mit 6 Achsen oder mehr
	b	Großraumwagen: - mit 2 Achsen: $lu \geq 12\text{ m}$ und Ladekapazität $\geq 70\text{ m}^3$ - mit 4 Achsen oder mehr: $lu \geq 18\text{ m}$
	bb	mit 4 Achsen: $lu > 18\text{ m}^a$
	g	für Getreide
	h	für Obst und Gemüse <sup>b</sup>
	k	mit 2 Achsen: $tu < 20\text{ t}$ mit 4 Achsen: $tu < 40\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $tu < 50\text{ t}$
	kk	mit 2 Achsen: $20\text{ t} \leq tu < 25\text{ t}$ mit 4 Achsen: $40\text{ t} \leq tu < 50\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $50\text{ t} \leq tu < 60\text{ t}$
	l	mit weniger als 8 Luftöffnungen
	ll	mit vergrößerter Türöffnung <sup>a</sup>
	m	mit 2 Achsen: $lu < 9\text{ m}$ mit 4 Achsen oder mehr: $lu < 15\text{ m}$
	n	mit 2 Achsen: $tu > 30\text{ t}$ mit 4 Achsen: $tu > 60\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $tu > 75\text{ t}$
	o	mit 2 Achsen: $lu < 12\text{ m}$ und Ladekapazität $\geq 70\text{ m}^3$
p	mit Bremserhaus <sup>a</sup>	
a. Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 520 mm.		
b. Das Konzept „für Obst und Gemüse“ gilt nur für Güterwagen mit zusätzlichen Luftöffnungen in Bodenhöhe.		



## KATEGORIE-KENNBUCHSTABE H: GEDECKTER GÜTERWAGEN

Güterwagentyp		Spezialgüterwagen mit 2 Achsen: $9\text{ m} \leq lu \leq 12\text{ m}$ ; $25\text{ t} \leq tu \leq 28\text{ t}$ mit 4 Achsen: $15\text{ m} \leq lu < 18\text{ m}$ ; $50\text{ t} \leq tu \leq 60\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $15\text{ m} \leq lu < 18\text{ m}$ ; $60\text{ t} \leq tu \leq 75\text{ t}$
Index Kennbuchstaben	a	mit 4 Achsen
	aa	mit 6 Achsen oder mehr
	b	mit 2 Achsen: $12\text{ m} \leq lu \leq 14\text{ m}$ und Ladekapazität $\geq 70\text{ m}^3$ <sup>a</sup> mit 4 Achsen oder mehr: $18\text{ m} \leq lu < 22\text{ m}$
	bb	mit 2 Achsen: $lu \geq 14\text{ m}$ mit 4 Achsen oder mehr: $lu \geq 22\text{ m}$
	c	mit rückseitigen Türen
	cc	mit rückseitigen Türen und inneren Ausstattung für den Transport von Kraftfahrzeugen
	d	mit Bodenklappen
	dd	mit kippendem Wagenkasten <sup>b</sup>
	e	mit 2 Stockwerken
	ee	mit 3 Stockwerken oder mehr
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet <sup>a</sup>
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre) <sup>a</sup>
	g	für Getreide
	gg	für Zement <sup>b</sup>
	h	für Obst und Gemüse <sup>c</sup>
	hh	für Kunstdünger <sup>b</sup>
	i	mit öffnungsfähigen oder verschiebbaren Wänden
	ii	mit sehr robusten öffnungsfähigen oder verschiebbaren Wänden <sup>d</sup>
	k	mit 2 Achsen: $tu < 20\text{ t}$ mit 4 Achsen: $tu < 40\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $tu < 50\text{ t}$
kk	mit 2 Achsen: $20\text{ t} \leq tu < 25\text{ t}$ mit 4 Achsen: $40\text{ t} \leq tu < 50\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $50\text{ t} \leq tu < 60\text{ t}$	
l	mit abnehmbaren Trennwänden <sup>e</sup>	
ll	mit verriegelbaren abnehmbaren Trennwänden <sup>e</sup>	
m	mit 2 Achsen: $lu < 9\text{ m}$ mit 4 Achsen oder mehr: $lu < 15\text{ m}$	
mm	mit 4 Achsen oder mehr: $lu > 18\text{ m}$ <sup>b</sup>	
n	mit 2 Achsen: $tu > 28\text{ t}$ mit 4 Achsen: $tu < 60\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $tu > 75\text{ t}$	
o	mit 2 Achsen: $12\text{ m} < lu < 14\text{ m}$ und Ladekapazität $\geq 70\text{ m}^3$	
p	mit Bremserhaus <sup>b</sup>	
<p>a 2-achsige Güterwagen mit den Kennbuchstaben „f“, „fff“ können eine Ladekapazität unter <math>70\text{ m}^3</math> haben.</p> <p>b Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 520 mm.</p> <p>c Das Konzept „für Obst und Gemüse“ gilt nur für Güterwagen mit zusätzlichen Luftöffnungen in Bodenhöhe.</p> <p>d Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 435 mm.</p> <p>e Abnehmbare Trennwände können zeitweilig entfernt werden.</p>		

**KATEGORIE-KENNBUCHSTABE I: TEMPERIERTER GÜTERWAGEN**

Güterwagentyp		Kühlwagen mit Wärmedämmung der Klasse IN, mit Zwangslüftung, Gittern und Eisbunker $\geq 3,5 \text{ m}^3$ mit 2 Achsen: $19 \text{ m}^2 \leq \text{Bodenfläche} < 22 \text{ m}^2$ ; $15 \text{ t} \leq \text{tu} \leq 25 \text{ t}$ mit 4 Achsen: $\text{Bodenfläche} \geq 39 \text{ m}^2$ ; $30 \text{ t} \leq \text{tu} \leq 40 \text{ t}$
Index Kennbuchstaben	a	mit 4 Achsen
	b	mit 2 Achsen und breiter Bodenfläche: $22 \text{ m}^2 \leq \text{Bodenfläche} \leq 27 \text{ m}^2$
	bb	mit 2 Achsen und sehr breiter Bodenfläche: $\text{Bodenfläche} > 27 \text{ m}^2$
	c	mit Fleischhaken
	d	für Fisch
	e	mit elektrischer Ventilation
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	mit mechanischer Kühlung <sup>a b</sup>
	gg	mit Flüssiggas-Kühlaggregat <sup>a</sup>
	h	mit Wärmedämmung der Klasse IR
	i	mit mechanischer Kühlung durch die Anlage in einem mitfahrenden Technikwagen <sup>a b c</sup>
	ii	mitfahrender Technikwagen <sup>a c</sup>
	k	mit 2 Achsen: $\text{tu} > 15 \text{ t}$ mit 4 Achsen: $\text{tu} < 30 \text{ t}$
	l	mit Wärmedämmung, ohne Eisbunker <sup>a d</sup>
	m	mit 2 Achsen: $\text{Bodenfläche} < 19 \text{ m}^2$ mit 4 Achsen: $\text{Bodenfläche} < 39 \text{ m}^2$
mm	mit 4 Achsen: $\text{Bodenfläche} \geq 39 \text{ m}^2$ <sup>e</sup>	
n	mit 2 Achsen: $\text{tu} > 25 \text{ t}$ mit 4 Achsen: $\text{tu} > 40 \text{ t}$	
o	mit Eisbunkern mit weniger als $3,5 \text{ m}^3$ <sup>d</sup>	
p	ohne Gitter	
<p>a Der Kennbuchstabe „l“ darf nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits einen Kennbuchstaben „g“, „gg“, „i“ oder „ii“ tragen.</p> <p>b Güterwagen, die beide Kennbuchstaben „g“ und „i“ tragen, können einzeln oder in einem mechanisch gekühlten Verband eingesetzt werden.</p> <p>c Das Konzept „mitfahrender Technikwagen“ gilt gleichzeitig auch für Fabrikwagen, Werkstattwagen (mit oder ohne Schlafgelegenheiten) und Bauzug-Wohnwagen.</p> <p>d Der Kennbuchstabe „o“ darf nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits den Kennbuchstaben „l“ tragen.</p> <p>e Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 520 mm.</p> <p>Anmerkung: Die Bodenfläche bei gedeckten Kühlwagen wird immer unter Einbeziehung der Eisbunker bestimmt</p>		

**KATEGORIE-KENNBUCHSTABE K: 2-ACHSIGER FLACHWAGEN**

Güterwagentyp		Regelgüterwagen mit klappbaren Seitenwänden und kurzen Rungen $lu \geq 12 \text{ m}; 25 \text{ t} \leq tu \leq 30 \text{ t}$
<b>Index Kennbuchstaben</b>	b	mit langen Rungen
	g	für den Transport von Containern geeignet <sup>a</sup>
	i	mit abnehmbarer Abdeckung und nicht abnehmbaren Enden <sup>b</sup>
	j	mit stoßdämpfender Vorrichtung
	k	$tu < 20 \text{ t}$
	kk	$20 \text{ t} \leq tu < 25 \text{ t}$
	l	ohne Rungen
	m	$9 \text{ m} \leq lu < 12 \text{ m}$
	mm	$lu < 9 \text{ m}$
	n	$tu > 30 \text{ t}$
	o	mit nicht abnehmbaren Seitenwänden
	p	ohne Seitenwände <sup>b</sup>
pp	mit abnehmbaren Seitenwänden	
<p>a Der Kennbuchstabe „g“ kann mit dem Kategorie-Kennbuchstaben „K“ nur bei Einheitsgüterwagen verwendet werden, die erst nachträglich für den Transport von Containern ausgerüstet wurden. Güterwagen, die ausschließlich für den Transport von Containern ausgerüstet wurden, müssen den Kategorie-Kennbuchstaben „L“ tragen.</p> <p>b Der Kennbuchstabe „p“ darf nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits den Kennbuchstaben „i“ tragen.</p>		



## KATEGORIE-KENNBUCHSTABE L: 2-ACHSIGER FLACHWAGEN


Güterwagentyp		Spezialgüterwagen $lu \geq 12 \text{ m}; 25 \text{ t} \leq tu \leq 30 \text{ t}$
Index  Kennbuchstaben	b	mit Sonderausrüstung für Sicherheitszwecke bei mittelgroßen Containern (pa) <sup>a</sup>
	c	mit Drehschemel <sup>a</sup>
	d	ausgerüstet für den Transport von Kraftfahrzeugen, ohne Laufbrücke <sup>a</sup>
	e	mit Laufbrücken für den Transport von Kraftfahrzeugen <sup>a</sup>
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	ausgerüstet für den Transport von Containern (außer pa) <sup>a</sup> <sub>b</sub>
	h	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch seitlich <sup>a c</sup>
	hh	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch oben <sup>a c</sup>
	i	mit abnehmbarer Abdeckung und nicht abnehmbaren Enden <sup>a</sup>
	ii	mit sehr robuster abnehmbarer Metallabdeckung <sup>d</sup> und nicht abnehmbaren Enden <sup>a</sup>
	j	mit stoßdämpfender Vorrichtung
	k	$tu < 20 \text{ t}$
	kk	$20 \text{ t} \leq tu < 25 \text{ t}$
	l	ohne Rungen <sup>a</sup>
m	$9 \text{ m} \leq lu < 12 \text{ m}$	
mm	$lu < 9 \text{ m}$	
n	$tu > 30 \text{ t}$	
p	ohne Seitenwände <sup>a</sup>	

a Die Kennbuchstaben „l“ oder „p“ können an Güterwagen angebracht werden, die bereits einen Kennbuchstaben „b“, „c“, „d“, „e“, „g“, „h“, „hh“, „i“ oder „ii“ tragen, wobei jedoch die Zahlencodes immer den Kennbuchstaben an den Güterwagen entsprechen müssen.

b Güterwagen, die ausschließlich für den Transport von Containern verwendet werden (außer pa).

c Güterwagen, die ausschließlich für den Transport von Stahlblechrollen verwendet werden.

d. Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 435 mm.

 <b>OTIF</b>	<b>FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP</b>		<b>ETV WAG - PP</b> Seite 22 von 43
	Status: <b>ANGE- NOMMEN</b>	Fassung: 03	Ref.: A 94-02-PP/1.2012

**KATEGORIE-KENNBUCHSTABE O: MISCHUNG AUS FLACHWAGEN UND OFFENEM  
GÜTERWAGEN MIT HOHEN WÄNDEN**

<i>Güterwagentyp</i>		<b>Regelgüterwagen mit 2 oder 3 Achsen, mit klappbaren Seitenwänden oder Enden und Rungen mit 2 Achsen: <math>l_u \geq 12 \text{ m}</math>; <math>25 \text{ t} \leq t_u \leq 30 \text{ t}</math> mit 3 Achsen: <math>l_u \geq 12 \text{ m}</math>; <math>25 \text{ t} \leq t_u \leq 40 \text{ t}</math></b>
<b>Index Kennbuchsta- ben</b>	a	mit 3 Achsen
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	k	$t_u < 20 \text{ t}$
	kk	$20 \text{ t} \leq t_u < 25 \text{ t}$
	l	ohne Rungen
	m	$9 \text{ m} \leq l_u < 12 \text{ m}$
	mm	$l_u < 9 \text{ m}$
	n	mit 2 Achsen: $t_u > 30 \text{ t}$ mit 3 Achsen: $t_u > 40 \text{ t}$



## KATEGORIE-KENNBUCHSTABE R: FLACHWAGEN MIT DREHGESTELLEN


Güterwagentyp		Regelgüterwagen mit klappbaren Enden und Rungen $18\text{ m} \leq l_u < 22\text{ m}$ ; $50\text{ t} \leq t_u \leq 60\text{ t}$
Index Kennbuchstaben	b	$l_u \geq 22\text{ m}$
	e	mit klappbaren Seitenwänden
	g	ausgerüstet für den Transport von Containern <sup>a</sup>
	h	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch seitlich <sup>b</sup>
	hh	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch oben <sup>b</sup>
	i	mit abnehmbarer Abdeckung und nicht abnehmbaren Enden <sup>c</sup>
	j	mit stoßdämpfender Vorrichtung
	k	$t_u < 40\text{ t}$
	kk	$40\text{ t} \leq t_u < 50\text{ t}$
	l	ohne Rungen
	m	$15\text{ m} \leq l_u < 18\text{ m}$
	mm	$l_u < 15\text{ m}$
	n	$t_u > 60\text{ t}$
	o	mit nicht abnehmbaren Enden, weniger als 2 m hoch
	oo	mit nicht abnehmbaren Enden, 2 m hoch oder höher <sup>c</sup>
	p	ohne klappbare Enden <sup>c</sup>
pp	mit abnehmbaren Seitenwänden	
<p>(a) Der Kennbuchstabe „g“ kann mit dem Kategorie-Kennbuchstaben „R“ nur bei Einheitsgüterwagen verwendet werden, die erst nachträglich für den Transport von Containern ausgerüstet wurden. Güterwagen, die ausschließlich für den Transport von Containern ausgerüstet wurden, müssen den Kategorie-Kennbuchstaben „S“ tragen.</p> <p>(b) Der Kennbuchstabe „h“ oder „hh“ darf nur mit dem Kategorie-Kennbuchstaben „R“ bei Einheitsgüterwagen verwendet werden, die erst nachträglich für den Transport von Containern ausgerüstet wurden. Güterwagen, die ausschließlich für den Transport von Containern ausgerüstet wurden, müssen den Kategorie-Kennbuchstaben „S“ tragen.</p> <p>(c) Der Kennbuchstabe „oo“ und/oder „p“ darf nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits den Kennbuchstaben „i“ tragen.</p>		



## KATEGORIE-KENNBUCHSTABE S: FLACHWAGEN MIT DREHGESTELLEN

Güterwagentyp		Spezialgüterwagen mit 4 Achsen: $lu \geq 18 \text{ m}$ ; $50 \text{ t} \leq tu \leq 60 \text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $lu \geq 22 \text{ m}$ ; $60 \text{ t} \leq tu \leq 75 \text{ t}$
Index Kennbuchstaben	a	mit 6 Achsen (2 Drehgestelle mit je 3 Achsen)
	aa	mit 8 Achsen oder mehr
	aaa	mit 4 Achsen (2 Drehgestellen mit je 2 Achsen) <sup>a</sup>
	b	mit Sonderausrüstung für Sicherheitszwecke bei mittelgroßen Containern (pa) <sup>b</sup>
	c	mit Drehschemel <sup>b</sup>
	d	ausgerüstet für den Transport von Kraftfahrzeugen, ohne Laufbrücke <sup>b,c</sup>
	e	mit Laufbrücken für den Transport von Kraftfahrzeugen <sup>b</sup>
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	ausgerüstet für den Transport von Containern, gesamte Ladelänge $\leq 60'$ (außer pa) <sup>b,c,d</sup>
	gg	ausgerüstet für den Transport von Containern, gesamte Ladelänge $> 60'$ (außer pa) <sup>b,c,d</sup>
	h	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch seitlich <sup>b,e</sup>
	hh	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch oben <sup>b,e</sup>
	i	mit abnehmbarer Abdeckung und nicht abnehmbaren Enden <sup>b</sup>
	ii	mit sehr robuster abnehmbarer Metallabdeckung <sup>f</sup> und nicht abnehmbaren Enden <sup>b</sup>
	j	mit stoßdämpfender Vorrichtung
	k	mit 4 Achsen: $tu < 40 \text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $tu < 50 \text{ t}$
	kk	mit 4 Achsen: $40 \text{ t} \leq tu < 50 \text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $50 \text{ t} \leq tu < 60 \text{ t}$
	l	ohne Rungen <sup>b</sup>
m	mit 4 Achsen: $15 \text{ m} \leq lu < 18 \text{ m}$ ; mit 6 Achsen oder mehr: $18 \text{ m} \leq lu < 22 \text{ m}$	
mm	mit 4 Achsen: $lu < 15 \text{ m}$ mit 6 Achsen oder mehr: $lu < 18 \text{ m}$	
mmm	mit 4 Achsen: $lu \geq 22 \text{ m}$ <sup>a</sup>	
n	mit 4 Achsen: $tu > 60 \text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $tu > 75 \text{ t}$	
p	ohne Seitenwände <sup>b</sup>	
a		Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 520 mm.
b		Die Kennbuchstaben „l“ oder „p“ können an Güterwagen angebracht werden, die bereits einen Kennbuchstaben „b“, „c“, „d“, „e“, „g“, „h“, „hh“, „i“ oder „ii“ tragen, wobei jedoch die Zahlencodes immer den Kennbuchstaben an den Güterwagen entsprechen müssen.
c		Güterwagen, die zusätzlich zum Transport von Containern und Wechselbehältern auch zum Transport von Fahrzeugen benutzt werden, müssen den Kennbuchstaben „g“ oder „gg“ sowie den Kennbuchstaben „d“ tragen.
d		Güterwagen, die ausschließlich für den Transport von Stahlblechrollen verwendet werden.



 <b>OTIF</b>	<b>FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP</b>			<b>ETV WAG - PP</b> Seite 25 von 43
	Status: <b>ANGE- NOMMEN</b>	Fassung: 03	Ref.: A 94-02-PP/1.2012	Original: EN

- |   |
|---|
| e Güterwagen, die ausschließlich für den Transport von Stahlblechrollen verwendet werden.<br>f Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 435 mm. |
|---|



## KATEGORIE-KENNBUCHSTABE T: GÜTERWAGEN MIT ÖFFNUNGSFÄHIGEM DACH

Güterwagentyp		mit 2 Achsen: $9\text{ m} \leq lu < 12\text{ m}$ ; $25\text{ t} \leq tu \leq 30\text{ t}$ mit 4 Achsen: $15\text{ m} \leq lu < 18\text{ m}$ ; $50\text{ t} \leq tu \leq 60\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $15\text{ m} \leq lu < 18\text{ m}$ ; $60\text{ t} \leq tu \leq 75\text{ t}$
Index Kennbuchstaben	a	mit 4 Achsen
	aa	mit 6 Achsen oder mehr
	b	Großraumwagen: mit 2 Achsen: $lu \geq 12\text{ m}$ mit 4 Achsen oder mehr: $lu \geq 18\text{ m}$ <sup>a b</sup>
	c	mit rückseitigen Türen
	d	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, oben <sup>a b c</sup>
	dd	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, am Boden <sup>a b c</sup>
	e	mit nicht versperrter Türhöhe $> 1,90\text{ m}$ <sup>a b c</sup>
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	für Getreide
	h	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch seitlich
	hh	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch oben
	i	mit öffnungsfähigen Wänden <sup>a</sup>
	j	mit stoßdämpfender Vorrichtung
	k	mit 2 Achsen: $tu < 20\text{ t}$ mit 4 Achsen: $tu < 40\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $tu < 50\text{ t}$
	kk	mit 2 Achsen: $20\text{ t} \leq tu < 25\text{ t}$ mit 4 Achsen: $40\text{ t} \leq tu < 50\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $50\text{ t} \leq tu < 60\text{ t}$
	l	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, oben <sup>a b c</sup>
	ll	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, am Boden <sup>a b c</sup>
	m	mit 2 Achsen: $lu < 9\text{ m}$ mit 4 Achsen oder mehr: $lu < 15\text{ m}$ <sup>b</sup>
n	mit 2 Achsen: $tu > 30\text{ t}$ mit 4 Achsen: $tu > 60\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $tu > 75\text{ t}$	
o	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, oben <sup>a b c</sup>	
oo	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, am Boden <sup>a b c</sup>	
p	mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, oben <sup>a b c</sup>	
pp	mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, am Boden <sup>a b c</sup>	
<p>a Kennbuchstabe „e“:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– kann bei Güterwagen mit dem Kennbuchstaben „b“ verwendet werden (wobei jedoch der Zahlencodes immer dem Kennbuchstaben an den Güterwagen entsprechen muss),</li> <li>– Die Kennbuchstaben „b“ und „m“ dürfen nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits einen Kennbuchstaben „d“, „dd“, „l“, „ll“, „o“, „oo“, „p“ oder „pp“ tragen.</li> </ul> <p>b darf nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits einen Kennbuchstaben „d“, „dd“, „l“, „ll“, „o“, „oo“, „p“ oder „pp“ tragen.</p>		

**OTIF****FAHRZEUGE  
GÜTERWAGEN – ANLAGE PP**ETV WAG - PP  
Seite 27 von  
43Status: ANGE-  
NOMMEN

Fassung: 03

Ref.: A 94-02-PP/1.2012

Original: EN

Datum: 23.05.2012

c Güterwagen mit Entladen durch Schwerkraft in Kategorie T sind mit einem öffnungsfähigen Dach ausgestattet, womit eine Ladeluke über die gesamte Länge des Wagenkastens gebildet werden kann. Diese Güterwagen haben keinen flachen Boden und sind nicht zum rückseitigen oder seitlichen Kippen ausgelegt.

Die Entladeart dieser Güterwagen ist durch die Kombination folgender Daten bestimmt:

*Anordnung der Entladeöffnungen:*

- axial: Öffnung über der Gleismittellinie
- bilateral: Öffnungen auf beiden Seiten des Gleises, außerhalb der Schienen (Bei diesen Güterwagen erfolgt das Entladen
  - beidseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen auf beiden Seiten erfordert,
  - wechselseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen nur auf einer Seite erfordert)
- oben: Die Unterkante der Entladeöffnung (ohne Berücksichtigung beweglicher Vorrichtungen zur Verlängerung dieser Öffnung) befindet sich mindestens 0,700 m über SOK und erlaubt das Anbringen eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.
- am Boden: Die Unterkante der Entladeöffnung erlaubt nicht den Einsatz eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.

*Entladeart:*

- in einem Gang: Nach dem Freimachen der Öffnungen können diese erst wieder verschlossen werden, wenn der Güterwagen leer ist
- kontrolliert: Das Entladen des Ladeguts kann jederzeit geregelt und ganz unterbrochen werden

**KATEGORIE-KENNBUCHSTABE U: SPEZIALGÜTERWAGEN**

Güterwagentyp		Andere Güterwagen als die der Kategorien F, H, L, S oder Z mit 2 Achsen: $25\text{ t} \leq t_u \leq 30\text{ t}$ mit 3 Achsen: $25\text{ t} \leq t_u \leq 40\text{ t}$ mit 4 Achsen: $50\text{ t} \leq t_u \leq 60\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $60\text{ t} \leq t_u \leq 75\text{ t}$
Index Kennbuchstaben	a	mit 4 Achsen
	aa	mit 6 Achsen oder mehr
	c	mit Entladen durch Druckbeaufschlagung
	d	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, oben <sup>a</sup>
	dd	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, am Boden <sup>a</sup>
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	für Getreide
	i	ausgerüstet für den Transport von Objekten, die über die Begrenzungslinie hinausragen würden, wenn sie auf einen Regelgüterwagen verladen worden wären <sup>b c</sup>
	k	mit 2 oder 3 Achsen: $t_u < 20\text{ t}$ mit 4 Achsen: $t_u < 40\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $t_u < 50\text{ t}$
	kk	mit 2 oder 3 Achsen: $20\text{ t} \leq t_u < 25\text{ t}$ mit 4 Achsen: $40\text{ t} \leq t_u < 50\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $50\text{ t} \leq t_u < 60\text{ t}$
	l	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, oben <sup>a</sup>
	ll	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, am Boden <sup>a</sup>
	n	mit 2 Achsen: $t_u > 30\text{ t}$ mit 3 Achsen: $t_u > 40\text{ t}$ mit 4 Achsen: $t_u > 60\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $t_u > 75\text{ t}$ <sup>c</sup>
	o	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, oben <sup>a</sup>
	oo	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, am Boden <sup>a</sup>
p	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, oben <sup>a</sup>	
pp	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, am Boden <sup>a</sup>	
<p>a Güterwagen mit Entladen durch Schwerkraft der Kategorie „U“ sind geschlossene Güterwagen, die nur über eine oder mehrere Ladeöffnungen beladen werden können, die oben am Wagenkasten angebracht sind und deren Gesamtöffnungsweite geringer als die Länge des Wagenkastens ist. Diese Güterwagen haben keinen flachen Boden und sind nicht zum rückseitigen oder seitlichen Kippen ausgelegt.</p> <p>b Diese betreffen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tiefladewagen/Güterwagen mit Ladebrücke</li> <li>- Güterwagen mit einer Vertiefung in der Mitte</li> <li>- Güterwagen mit einer Vorrichtung zur ständigen Überprüfung der diagonalen Schräge</li> </ul>		

**OTIF****FAHRZEUGE  
GÜTERWAGEN – ANLAGE PP**ETV WAG - PP  
Seite 29 von  
43Status: ANGE-  
NOMMEN

Fassung: 03

Ref.: A 94-02-PP/1.2012

Original: EN

Datum: 23.05.2012

c Der Kennbuchstabe „n“ darf nicht an einem Güterwagen angebracht werden, der bereits den Kennbuchstaben „i“ trägt.

Die Entladeart dieser Güterwagen ist durch die Kombination folgender Daten bestimmt:

*Anordnung der Entladeöffnungen:*

- axial: Öffnung über der Gleismittellinie
- bilateral: Öffnungen auf beiden Seiten des Gleises, außerhalb der Schienen  
(Bei diesen Güterwagen erfolgt das Entladen
  - beidseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen auf beiden Seiten erfordert,
  - wechselseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen nur auf einer Seite erfordert)
- oben: Die Unterkante der Entladeöffnung (ohne Berücksichtigung beweglicher Vorrichtungen zur Verlängerung dieser Öffnung) befindet sich mindestens 0,700 m über SOK und erlaubt das Anbringen eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.
- am Boden: Die Unterkante der Entladeöffnung erlaubt nicht den Einsatz eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.

*Entladeart:*

- in einem Gang: Nach dem Freimachen der Öffnungen können diese erst wieder verschlossen werden, wenn der Güterwagen leer ist
- kontrolliert: Das Entladen des Ladeguts kann jederzeit geregelt und ganz unterbrochen werden

**OTIF****FAHRZEUGE  
GÜTERWAGEN – ANLAGE PP**ETV WAG - PP  
Seite 30 von  
43Status: ANGE-  
NOMMEN

Fassung: 03


Ref.: A 94-02-PP/1.2012

Original: EN

Datum: 23.05.2012

**KATEGORIE-KENNBUCHSTABE Z: TANK-GÜTERWAGEN**

<b>Güterwagentyp</b>		<b>mit Metallbehälter, für den Transport von Flüssigkeiten oder Gasen mit 2 Achsen: 25 t ≤ lu ≤ 30 t mit 3 Achsen: 25 t ≤ tu ≤ 40 t mit 4 Achsen: 50 t ≤ tu ≤ 60 t mit 6 Achsen oder mehr: 60 t ≤ tu ≤ 75 t</b>
<b>Index Kennbuchsta- ben</b>	a	mit 4 Achsen
	aa	mit 6 Achsen oder mehr
	b	für Ölprodukte <sup>a</sup>
	c	mit Entladen durch Druckbeaufschlagung <sup>b</sup>
	d	für Lebensmittel und chemische Produkte <sup>a</sup>
	e	mit Vorrichtungen zum Aufwärmen ausgerüstet
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	für den Transport von Gasen unter Druck, in verflüssigtem oder unter Druck gelöstem Zustand <sup>b</sup>
	i	Tank aus nichtmetallischem Werkstoff
	j	mit stoßdämpfender Vorrichtung
	k	mit 2 oder 3 Achsen: tu < 20 t mit 4 Achsen: tu < 40 t mit 6 Achsen oder mehr: tu < 50 t
	kk	mit 2 oder 3 Achsen: 20 t ≤ tu < 25 t mit 4 Achsen: 40 t ≤ tu < 50 t mit 6 Achsen oder mehr: 50 t ≤ tu < 60 t
n	mit 2 Achsen: tu > 30 t mit 3 Achsen: tu > 40 t mit 4 Achsen tu > 60 t mit 6 Achsen oder mehr: tu > 75 t	
p	mit Bremserhaus <sup>a</sup>	
<p>a Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 520 mm. b Der Kennbuchstabe „c“ darf nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits den Kennbuchstaben „g“ tragen.</p>		

 <b>OTIF</b>	<b>FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP</b>		<b>ETV WAG - PP</b> Seite 31 von 43
	Status: <b>ANGE- NOMMEN</b>	Fassung: 03	Ref.: A 94-02-PP/1.2012

## KENNBUCHSTABEN FÜR GELENKWAGEN UND MEHRTEILIGE GÜTERWAGEN

### BESTIMMUNG DER KATEGORIE UND DER KENNBUCHSTABEN

#### 1. Wichtige Hinweise

Auf den beigefügten Tabellen beziehen sich die Meterangaben (lu) auf die Innenlänge der Güterwagen


#### 2. Kennbuchstaben mit internationaler Gültigkeit für alle Kategorien

- q Leitung für elektrische Heizung, die mit allen zulässigen Stromarten versorgt werden kann
- qq Leitung und Installation für elektrische Heizung, die mit allen zulässigen Stromarten versorgt werden kann
- s Güterwagen mit Zulassung zum Verkehr unter „s“-Bedingungen (siehe 4.5.4 in EN 15877-1:2012)
- ss Güterwagen mit Zulassung zum Verkehr unter „ss“-Bedingungen (siehe 4.5.4 in EN 15877-1:2012)

#### 3. Kennbuchstaben mit nationaler Gültigkeit

t, u, v, w, x, y, z

Die Gültigkeit der einzelnen Buchstaben ist in jedem Mitgliedstaat festgelegt.

 <b>OTIF</b>	<b>FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP</b>		<b>ETV WAG - PP</b> Seite 32 von 43
	Status: <b>ANGE- NOMMEN</b>	Fassung: 03	Ref.: A 94-02-PP/1.2012

### KATEGORIE-KENNBUCHSTABE F: OFFENER GÜTERWAGEN MIT HOHEN WÄNDEN

Güterwagentyp		Gelenkwagen oder mehrteilige Wagen mit Achsen, mit 2 Teilwagen $22\text{ m} \leq l_u < 27\text{ m}$
Index Kennbuchstaben	a	mit Drehgestellen
	c	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, oben <sup>a</sup>
	cc	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, am Boden <sup>a</sup>
	E	mit 3 Teilwagen
	ee	mit 4 Teilwagen oder mehr
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	l	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, oben <sup>a</sup>
	ll	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, am Boden <sup>a</sup>
	m	mit 2 Teilwagen: $l_u \geq 27\text{ m}$
	mm	mit 2 Teilwagen: $l_u < 22\text{ m}$
	o	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, oben <sup>a</sup>
	oo	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, am Boden <sup>a</sup>
	p	mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, oben <sup>a</sup>
pp	mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, am Boden <sup>a</sup>	
r	Gelenkwagen	
rr	mehnteilige Wagen	
<p>a Güterwagen mit Entladen durch Schwerkraft in Kategorie F sind offene Güterwagen, die keinen flachen Boden besitzen und nicht für rückseitiges oder seitliches Kippen ausgelegt sind</p> <p>Die Entladeart dieser Güterwagen ist durch die Kombination folgender Daten bestimmt:  <i>Anordnung der Entladeöffnungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- axial: Öffnung über der Gleismittellinie</li> <li>- bilateral: Öffnungen auf beiden Seiten des Gleises, außerhalb der Schienen (Bei diesen Güterwagen erfolgt das Entladen             <ul style="list-style-type: none"> <li>- beidseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen auf beiden Seiten erfordert,</li> <li>- wechselseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen nur auf einer Seite erfordert)</li> </ul> </li> <li>- oben: Die Unterkante der Entladeöffnung (ohne Berücksichtigung beweglicher Vorrichtungen zur Verlängerung dieser Öffnung) befindet sich mindestens 0,700 m über SOK und erlaubt das Anbringen eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.</li> <li>- am Boden: Die Unterkante der Entladeöffnung erlaubt nicht den Einsatz eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.</li> </ul> <p><i>Entladeart:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in einem Gang: Nach dem Freimachen der Öffnungen können diese erst wieder verschlossen werden, wenn der Güterwagen leer ist</li> <li>- kontrolliert: Das Entladen des Ladeguts kann jederzeit geregelt und ganz unterbrochen werden</li> </ul>		




**KATEGORIE-KENNBUCHSTABE H: GEDECKTER GÜTERWAGEN**

Güterwagentyp		Gelenkwagen oder mehrteilige Wagen mit Achsen, mit 2 Teilwagen $22\text{ m} \leq l_u < 27\text{ m}$
<b>Index Kennbuchsta- ben</b>	a	mit Drehgestellen
	c	mit rückseitigen Türen
	cc	mit rückseitigen Türen und inneren Ausstattung für den Transport von Kraftfahrzeugen
	d	mit Bodenklappen
	e	mit 3 Teilwagen
	ee	mit 4 Teilwagen oder mehr
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	für Getreide
	h	für Obst und Gemüse <sup>a</sup>
	i	mit öffnungsfähigen oder verschiebbaren Wänden
	ii	mit sehr robusten öffnungsfähigen oder verschiebbaren Wänden <sup>b</sup>
	l	mit abnehmbaren Trennwänden <sup>c</sup>
	ll	mit verriegelbaren abnehmbaren Trennwänden <sup>c</sup>
	m	mit 2 Teilwagen: $l_u \geq 27\text{ m}$
mm	mit 2 Teilwagen: $l_u < 22\text{ m}$	
r	Gelenkwagen	
rr	mehrteilige Wagen	
<p>a Das Konzept „für Obst und Gemüse“ gilt nur für Güterwagen mit zusätzlichen Luftöffnungen in Bodenhöhe.</p> <p>b Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 435 mm.</p> <p>c Abnehmbare Trennwände können zeitweilig entfernt werden.</p>		

**KATEGORIE-KENNBUCHSTABE I: TEMPERIERTE GÜTERWAGEN**

Güterwagentyp		Kühlwagen mit Wärmedämmung der Klasse IN, mit Zwangslüftung, Gittern und Eisbunker $\geq 3,5 \text{ m}^3$ Gelenkwagen oder mehrteilige Wagen mit Achsen, mit 2 Teilwagen $22 \text{ m} \leq l_u < 27 \text{ m}$
<b>Index Kennbuchstaben</b>	a	mit Drehgestellen
	c	mit Fleischhaken
	d	für Fisch
	e	mit elektrischer Ventilation
	ee	mit 4 Teilwagen oder mehr
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	mit mechanischer Kühlung <sup>a</sup>
	gg	mit Flüssiggas-Kühlaggregat <sup>a</sup>
	h	mit Wärmedämmung der Klasse IR
	i	mit mechanischer Kühlung durch die Anlage in einem mitfahrenden Technikwagen <sup>a b</sup>
	ii	mitfahrender Technikwagen <sup>a b</sup>
	l	mit Wärmedämmung, ohne Eisbunker <sup>a c</sup>
	m	mit 2 Teilwagen: $l_u \geq 27 \text{ m}$
	mm	mit 2 Teilwagen: $l_u < 22 \text{ m}$
	o	mit Eisbunkern mit weniger als $3,5 \text{ m}^3$ Volumen <sup>c</sup>
oo	mit 3 Teilwagen	
p	ohne Gitter	
r	Gelenkwagen	
rr	mehnteilige Wagen	
<p>a Der Kennbuchstabe „l“ darf nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits einen Kennbuchstaben „g“, „gg“, „i“ oder „ii“ tragen.</p> <p>b Das Konzept „mitfahrender Technikwagen“ gilt gleichzeitig auch für Fabrikwagen, Werkstattwagen (mit oder ohne Schlafgelegenheiten) und Bauzug-Wohnwagen.</p> <p>c Der Kennbuchstabe „o“ darf nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits den Kennbuchstaben „l“ tragen.</p>		

 <b>OTIF</b>	<b>FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP</b>		<b>ETV WAG - PP</b> Seite 35 von 43
	Status: <b>ANGE- NOMMEN</b>	Fassung: 03	Ref.: A 94-02-PP/1.2012

### KATEGORIE-KENNBUCHSTABE L: FLACHWAGEN MIT GETRENNTEN ACHSEN

Güterwagentyp		Gelenkwagen oder mehrteilige Wagen mit 2 Teilwagen $22\text{ m} \leq l_u < 27\text{ m}$
<b>Index Kennbuchstaben</b>	a	Gelenkwagen
	aa	mehrtelilige Wagen
	b	mit Sonderausrüstung für Sicherheitszwecke bei mittelgroßen Containern (pa) <sup>a</sup>
	c	mit Drehschemel <sup>a</sup>
	d	ausgerüstet für den Transport von Kraftfahrzeugen, ohne Laufbrücke <sup>a</sup>
	e	mit Laufbrücken für den Transport von Kraftfahrzeugen <sup>a</sup>
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	ausgerüstet für den Transport von Containern <sup>a b</sup>
	h	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch seitlich <sup>a c</sup>
	hh	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch oben <sup>a c</sup>
	i	mit abnehmbarer Abdeckung und nicht abnehmbaren Enden <sup>a</sup>
	ii	mit sehr robuster abnehmbarer Metallabdeckung <sup>d</sup> und nicht abnehmbaren Enden <sup>a</sup>
	j	mit stoßdämpfender Vorrichtung
	l	ohne Rungen <sup>a</sup>
	m	mit 2 Teilwagen: $18\text{ m} \leq l_u < 22\text{ m}$
	mm	mit 2 Teilwagen: $l_u < 18\text{ m}$
o	mit 3 Teilwagen	
oo	mit 4 Teilwagen oder mehr	
p	ohne Seitenwände <sup>a</sup>	
r	mit 2 Teilwagen: $l_u \geq 27\text{ m}$	

a Die Kennbuchstaben „l“ oder „p“ können an Güterwagen angebracht werden, die bereits einen Kennbuchstaben „b“, „c“, „d“, „e“, „g“, „h“, „hh“, „i“ oder „ii“ tragen, wobei jedoch die Zahlencodes immer den Kennbuchstaben an den Güterwagen entsprechen müssen.

b Güterwagen, die ausschließlich für den Transport von Containern verwendet werden (außer pa).

c Güterwagen, die ausschließlich für den Transport von Stahlblechrollen verwendet werden.

d Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 435 mm.



## KATEGORIE-KENNBUCHSTABE S: FLACHWAGEN MIT DREHGESTELLEN

Güterwagentyp		Gelenkwagen oder mehrteilige Wagen mit 2 Teilwagen $22\text{ m} \leq l_u < 27\text{ m}$
Index Kennbuchstaben	b	mit Sonderausrüstung für Sicherheitszwecke bei mittelgroßen Containern (pa) <sup>a</sup>
	c	mit Drehschemel <sup>a</sup>
	d	ausgerüstet für den Transport von Kraftfahrzeugen, ohne Laufbrücke <sup>a b</sup>
	e	mit Laufbrücken für den Transport von Kraftfahrzeugen <sup>a</sup>
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	ausgerüstet für den Transport von Containern, gesamte Ladelänge $\leq 60'$ (außer pa) <sup>a b c</sup>
	gg	ausgerüstet für den Transport von Containern, gesamte Ladelänge $> 60'$ (außer pa) <sup>a b c</sup>
	h	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch seitlich <sup>a d</sup>
	hh	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch oben <sup>a d</sup>
	i	mit abnehmbarer Abdeckung und nicht abnehmbaren Enden <sup>a</sup>
	ii	mit sehr robuster abnehmbarer Metallabdeckung <sup>e</sup> und nicht abnehmbaren Enden <sup>a</sup>
	j	mit stoßdämpfender Vorrichtung
	l	ohne Rungen <sup>a</sup>
	m	mit 2 Teilwagen: $l_u \geq 27\text{ m}$
	mm	mit 2 Teilwagen: $l_u < 22\text{ m}$
	o	mit 3 Teilwagen
oo	mit 4 Teilwagen oder mehr	
p	ohne Seitenwände <sup>a</sup>	
r	Gelenkwagen	
rr	mehnteilige Wagen	

a Der Kennbuchstabe „l“ oder „p“ kann bei Güterwagen, die bereit einen Kennbuchstaben „b“, „c“, „d“, „e“, „g“, „gg“, „h“, „hh“, „i“ oder „ii“ tragen, angebracht werden, wobei jedoch die Zahlencodes immer den Kennbuchstaben an den Güterwagen entsprechen müssen.

b Güterwagen, die zusätzlich zum Transport von Containern und Wechselbehältern auch zum Transport von Fahrzeugen benutzt werden, müssen den Kennbuchstaben „g“ oder „gg“ sowie den Kennbuchstaben „d“ tragen

c Güterwagen, die ausschließlich für den Transport von Containern oder mittels Greifzangen und Spreadern aufnehmbaren Wechselbehältern verwendet werden

d Güterwagen, die ausschließlich für den Transport von Stahlblechrollen verwendet werden.

e Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 435 mm.

**OTIF****FAHRZEUGE  
GÜTERWAGEN – ANLAGE PP**ETV WAG - PP  
Seite 37 von  
43Status: ANGE-  
NOMMEN

Fassung: 03


Ref.: A 94-02-PP/1.2012

Original: EN

Datum: 23.05.2012

**KATEGORIE-KENNBUCHSTABE T: GÜTERWAGEN MIT ÖFFNUNGSFÄHIGEM DACH**

Güterwagentyp		Gelenkwagen oder mehrteilige Wagen mit Achsen, mit 2 Teilwagen 22 m ≤ lu < 27 m
<b>Index Kennbuchstaben</b>	a	mit Drehgestellen
	b	mit unversperrter Türhöhe > 1,90 m <sup>a</sup>
	c	mit rückseitigen Türen
	d	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, oben <sup>b</sup>
	dd	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, am Boden <sup>a b</sup>
	e	mit 3 Teilwagen
	ee	mit 4 Teilwagen oder mehr
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	für Getreide
	h	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch seitlich
	hh	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch oben
	i	mit öffnungsfähigen Wänden <sup>a</sup>
	j	mit stoßdämpfender Vorrichtung
	l	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, oben <sup>a b</sup>
	ll	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, am Boden <sup>a b</sup>
	m	mit 2 Teilwagen: lu ≥ 27 m
	mm	mit 2 Teilwagen: lu < 22 m
	o	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, oben <sup>a b</sup>
oo	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, am Boden <sup>a b</sup>	
p	mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, oben <sup>a b</sup>	
pp	mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, am Boden <sup>a b</sup>	
r	Gelenkwagen	
rr	mehrtelilige Wagen	
<p>a Der Kennbuchstabe „b“ darf nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits einen Kennbuchstaben „d“, „dd“, „i“, „l“, „ll“, „o“, „oo“, „p“ oder „pp“ tragen.</p> <p>b Güterwagen mit Entladen durch Schwerkraft in Kategorie T sind mit einem öffnungsfähigen Dach ausgestattet, womit eine Ladeluke über die gesamte Länge des Wagenkastens gebildet werden kann. Diese Güterwagen haben keinen flachen Boden und sind nicht zum rückseitigen oder seitlichen Kippen ausgelegt.</p> <p>Die Entladeart dieser Güterwagen ist durch die Kombination folgender Daten bestimmt: <i>Anordnung der Entladeöffnungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- axial: Öffnung über der Gleismittellinie</li> <li>- bilateral: Öffnungen auf beiden Seiten des Gleises, außerhalb der Schienen</li> </ul> <p>(Bei diesen Güterwagen erfolgt das Entladen</p>		

 <b>OTIF</b>	<b>FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP</b>		<b>ETV WAG - PP</b> Seite 38 von 43
	Status: <b>ANGE- NOMMEN</b>	Fassung: 03	Ref.: A 94-02-PP/1.2012

<ul style="list-style-type: none"> <li>- beidseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen auf beiden Seiten erfordert,</li> <li>- wechselseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen nur auf einer Seite erfordert)</li> <li>- oben: Die Unterkante der Entladeöffnung (ohne Berücksichtigung beweglicher Vorrichtungen zur Verlängerung dieser Öffnung) befindet sich mindestens 0,700 m über SOK und erlaubt das Anbringen eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.</li> <li>- am Boden: Die Unterkante der Entladeöffnung erlaubt nicht den Einsatz eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.</li> </ul> <p><i>Entladeart:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in einem Gang: Nach dem Freimachen der Öffnungen können diese erst wieder verschlossen werden, wenn der Güterwagen leer ist</li> <li>- kontrolliert: Das Entladen des Ladeguts kann jederzeit geregelt und ganz unterbrochen werden</li> </ul>
---

 <b>OTIF</b>	<b>FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP</b>		ETV WAG - PP Seite 39 von 43	
	Status: <b>ANGE- NOMMEN</b>	Fassung: 03	Ref.: A 94-02-PP/1.2012	Original: EN

### KATEGORIE-KENNBUCHSTABE U: SPEZIALGÜTERWAGEN

Güterwagentyp		<i>Gelenkwagen oder mehrteilige Wagen, mit Achsen, mit 2 Teilwagen 22 m ≤ lu &lt; 27 m</i>
<b>Index Kennbuchsta- ben</b>	a	mit Drehgestellen
	e	mit 3 Teilwagen
	ee	mit 4 Teilwagen oder mehr
	c	mit Entladen durch Druckbeaufschlagung
	d	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, oben <sup>a</sup>
	dd	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, am Boden <sup>a</sup>
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	für Getreide
	i	ausgerüstet für den Transport von Objekten, die über die Begrenzungslinie hinausragen würden, wenn sie auf einen Regelgüterwagen verladen worden wären <sup>b</sup>
	l	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, oben <sup>a</sup>
	ll	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, am Boden <sup>a</sup>
	m	mit 2 Teilwagen: lu ≥ 27 m
	mm	mit 2 Teilwagen: lu < 22 m
	o	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, oben <sup>a</sup>
	oo	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, am Boden <sup>a b</sup>
	p	mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, oben <sup>a</sup>
pp	mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, am Boden <sup>a</sup>	
r	Gelenkwagen	
rr	mehrtteilige Wagen	
<p>a Güterwagen mit Entladen durch Schwerkraft der Kategorie „U“ sind geschlossene Güterwagen, die nur über eine oder mehrere Ladeöffnungen beladen werden können, die oben am Wagenkasten angebracht sind und deren Gesamtöffnungsweite geringer als die Länge des Wagenkastens ist. Diese Güterwagen haben keinen flachen Boden und sind nicht zum rückseitigen oder seitlichen Kippen ausgelegt.</p> <p>b Diese betreffen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tiefladewagen/Güterwagen mit Ladebrücke</li> <li>- Güterwagen mit einer Vertiefung in der Mitte</li> <li>- Güterwagen mit einer Vorrichtung zur ständigen Überprüfung der diagonalen Schräge</li> </ul>		
<p>Die Entladeart dieser Güterwagen ist durch die Kombination folgender Daten bestimmt</p> <p><i>Anordnung der Entladeöffnungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- axial: Öffnung über der Gleismittellinie</li> <li>- bilateral: Öffnungen auf beiden Seiten des Gleises, außerhalb der Schienen (Bei diesen Güterwagen erfolgt das Entladen</li> <li>- beidseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen</li> </ul>		



**OTIF**

**FAHRZEUGE  
GÜTERWAGEN – ANLAGE PP**

ETV WAG - PP  
Seite 40 von  
43

Status: **ANGE-  
NOMMEN**

Fassung: 03

Ref.: A 94-02-PP/1.2012

Original: EN

Datum: 23.05.2012

der Öffnungen auf beiden Seiten erfordert,


- wechselseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen nur auf einer Seite erfordert)

- oben: Die Unterkante der Entladeöffnung (ohne Berücksichtigung beweglicher Vorrichtungen zur Verlängerung dieser Öffnung) befindet sich mindestens 0,700 m über SOK und erlaubt das Anbringen eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.
- am Boden: Die Unterkante der Entladeöffnung erlaubt nicht den Einsatz eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.

*Entladeart:*

- in einem Gang: Nach dem Freimachen der Öffnungen können diese erst wieder verschlossen werden, wenn der Güterwagen leer ist
- kontrolliert: Das Entladen des Ladeguts kann jederzeit geregelt und ganz unterbrochen werden



 <b>OTIF</b>	<b>FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP</b>		<b>ETV WAG - PP</b> Seite 41 von 43
	Status: <b>ANGE- NOMMEN</b>	Fassung: 03	Ref.: A 94-02-PP/1.2012

### KATEGORIE-KENNBUCHSTABE Z: TANK-GÜTERWAGEN


Güterwagentyp		mit Metallbehälter, für den Transport von Flüssigkeiten oder Gasen Gelenkwagen oder mehrteilige Wagen mit Achsen, mit 2 Teilwagen $22\text{ m} \leq l_u < 27\text{ m}$
Index Kennbuchsta- ben	a	mit Drehgestellen
	c	mit Entladen durch Druckbeaufschlagung <sup>a</sup>
	e	mit Vorrichtungen zum Aufwärmen ausgerüstet
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	für den Transport von Gasen unter Druck, in verflüssigtem oder unter Druck gelöstem Zustand <sup>a</sup>
	i	Tank aus nichtmetallischem Werkstoff
	j	mit stoßdämpfender Vorrichtung
	m	mit 2 Teilwagen: $l_u \geq 27\text{ m}$
	mm	mit 2 Teilwagen: $l_u < 22\text{ m}$
	o	mit 3 Teilwagen
	oo	mit 4 Teilwagen oder mehr
	r	Gelenkwagen
rr	mehrteilige Wagen	
a. Der Kennbuchstabe „c“ darf nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits den Kennbuchstaben „g“ tragen.		

 <b>OTIF</b>	<b>FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP</b>		<b>ETV WAG - PP</b> Seite 42 von 43	
	Status: <b>ANGE- NOMMEN</b>	Fassung: 03	Ref.: A 94-02-PP/1.2012	Original: EN

**LEITFADEN ZUR ANTRAGSTELLUNG zu PP.5, PP.6**

(NICHT Teil der Vorschriften)

Anforderungen	Genehmigung	Kenn- zeichnung	Genehmigung	Kenn- zeichnung	Genehmigung	Kenn- zeichnung	Genehmigung	Kenn- zeichnung
<b>ETV/TSI WAG Kapitel 4, 5 und 6</b> (mit offenen Punkten <sup>1</sup> ) zu den betreffenden Güterwa- gen)  <b>Obligatorisch</b>	<b>OTIF: ATMF Artikel 6 § 4</b>  <b>EU: 2008/57/EG Artikel 22 (1) + Artikel 23 (2)</b>  <b>Zulassung Staat für Staat</b>	<b>Vereinba- rungsra- ster (B.33)</b>  <b>Erste Ziffer 4 / 8</b>	<b>OTIF: ATMF Artikel 6 § 3</b>  <b>EU: 2008/57/EG Artikel 22 (1) + Artikel 23 (1)</b>  <b>Zulassung gegenseitig anerkannt</b>	<b>TEN</b>  <b>Erste Ziffer 4 / 8</b>	<b>OTIF: ATMF Artikel 6 § 3</b>  <b>EU: 2008/57/EG Artikel 22 (1) + Artikel 23 (1)</b>  <b>Zulassung gegenseitig anerkannt</b>	<b>TEN</b>  <b>Erste Ziffer 4 / 8</b>	<b>OTIF: ATMF Artikel 6 § 3</b>  <b>EU: 2008/57/EG Artikel 22 (1) + Artikel 23 (1)</b>  <b>Zulassung gegenseitig anerkannt</b>	<b>TEN</b>  <b>Erste Ziffer 0 / 1 / 2 / 3 5)</b>
<b>ETV/TSI WAG Abschnitt 7.6.4, e) (~TSI Anhang JJ.2)</b> (Schließung offener Punkte <sup>1</sup> ) zu den betreffenden Güterwa- gen)  <b>Freiwillig - aber</b> <b>obligatorisch, wenn die nachstehenden Buchstaben b)+c)+d) eingehalten sind</b>  <b>b) 1435 mm Spurweite<sup>2</sup></b> <b>c) G1 (+G1) Lichtraumprofil<sup>3</sup></b> <b>d) ≤ 17 500 mm zwischen benachbarten Achsen</b> <b>Anlage PP, Abschnitt 6.2</b> <b>f) Ablaufmanöver erlaubt</b>  <b>g) alle weiteren „6.2 Kriteri- en“</b>								
					<b>alle Anforde- rungen mit Ausnahme mindestens einer c), d) oder f)</b>  <b>sind erfüllt</b>	<b>CW<sup>4)</sup></b>	<b>alle Anforde- rungen sind erfüllt</b>	<b>GE<sup>4)</sup></b>

 <b>OTIF</b>	<b>FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP</b>			<b>ETV WAG - PP Seite 43 von 43</b>
<b>Status: ANGE- NOMMEN</b>	Fassung: 03	Ref.: A 94-02-PP/1.2012	Original: EN	Datum: 23.05.2012

- 1) Für offene Punkte mit Bezug zur Kompatibilität mit der Infrastruktur, siehe Anlage JJ.1.
- 2) Wenn der Güterwagen mit austauschbaren Drehgestellen oder Radsätzen auf 1435 mm fahren kann, erfüllt er Bedingung b).
- 3) Wenn der Güterwagen Bedingung c) nicht erfüllt, z.B. Profil G2 entspricht, muss dies in der ETV WAG Anlage B Kennzeichnungspos. Nr. 2: 4.5.2 Kennzeichnung der Spurweite (B.2) angegeben werden.
- 4) Diese Kennzeichnungen sind nicht Teil der Anlage PP, sondern in Anlage B integriert. **GE** bedeutet „GoEverywhere“ (fahrt überall hin), mit Ausnahme des Vereinigten Königreiches und **CW** bedeutet „kompatibel mit GE“.
- 5) Für Güterwagen gemäß Artikel 19 ATMF mit RIV-Kennzeichnung können auch 0, 1, 2 oder 3 als erste Ziffer verwendet werden; sie behalten die RIV-Kennzeichnung und benötigen keine GE- oder CW-Kennzeichnung.